

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. -2022 zur Abwägung Bebauungsplan 04-2021btf Friedensstraße Nord II" OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf Liste der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1, 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB						
lfd.-Nr.		Organisationsname/Firma	Stellungnahme Vorentwurf	Stellungnahme Entwurf	berücksichtigt	keine Einwände
		Behörden - Ämter - Institutionen				
1	x	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Raumbeobachtung	28.09.2021	04.07.2022		x
2	x	Landesverwaltungsamt Hauptsitz Halle 305 Bauleitplanung 401 Kreislauf- und Abfallwirtschaft, 402 Immissionsschutz, 407 Naturschutz, 404 Wasser 405 Abwasser	- 07.09.2021 23.09.2021 13.09.2021 29.09.2021 28.09.2021	10.06.2022 09.06.2022 29.06.2022 08.06.2022 - 28.06.2022	x	
3	x	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Geschäftsstelle	16.09.2021	15.06.2022		x
4	x	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	26.10.2021	27.07.2022/ 19.09.2022	x	
5	x	Landesamt f. Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	06.09.2021	07.06.2022		x
6	x	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	29.09.2021	21.06.2022		x
7	x	Landesamt für Verbraucherschutz Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost	-	01.06.2022		x
8	x	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Regionalbereich Anhalt)	22.09.2021	09.06.2022	x	
9	x	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg	-	-		
10	x	Landesbetrieb "Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen- Anhalt (BLSA) Technisches Büro Halle Rd.Verf. 20-2017	22.09.2021	16.06.2022		x
11	x	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Anhalt	23.09.2021	27.06.2022/ 28.09.2022		x
12	x	Biosphärenreservat Mittelbe	01.09.2021	08.06.2022		x
13	x	Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt Rd.Verf. 20-2017	-	03.06.2022		x
14	x	Polizeidirektion Dessau, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld	16.09.2021	-		
15	x	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Halle	30.09.2021	-		
16	x	Handwerkskammer Halle	-	29.06.2022		x
17	x	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Geschäftsstelle Bitterfeld	07.09.2021	07.06.2022		x
18	x	Kreishandwerkerschaft Bitterfeld	-	-		
19	x	Bundeseisenbahnvermögen Dst. Nord, Außenstelle Halle	21.09.2021	-		
20	x	Bundesforstbetrieb Mittelbe	-	-		
21	x	DB Services Immobilien GmbH, Liegenschaftsmanagement	19.10.2021	-		
22	x	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungsgesellschaft GmbH Niederlassung Halle	-	-		
23	x	LMBV Lausitzer u. Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Sachsen -Anhalt	01.10.2021	27.06.2022		x
24	x	MDSE GmbH	14.09.2021	03.06.2022		x
25	x	Deutscher Wetterdienst Verwaltungstelle Leipzig	24.09.2021	05.07.2022		x
26	x	Kommunaler Zweckverband "Bergbaufolgelandschaft Goitzsche"	-	07.06.2022		x
27	x	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben per Mail an toeb.st@bundesimmobilien.de	-	02.06.2022		x
28	x	Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen Anhalt, ÖGP Bitterfeld	24.09.2021	-		

lfd.-Nr.		Organisationsname/Firma	Stellungnahme Vorentwurf	Stellungnahme Entwurf	berücksichtigt	nicht berücksichtigt	keine Einwände
		<u>Verkehr</u>					
29	x	Landesstraßenbaubehörde Land Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost	14.09.2021	08.06.2022/ 01.11.2022	x		
30	x	RBB - Regiobahn Bitterfeld GmbH Chemiepark Areal C	-	-			
31	x	Regionalverkehr Bitterfeld - Wolfen GmbH	01.09.2021	02.06.2022			x
32	x	Landesstraßenbaubehörde Land Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd Rd.-Verf. 20-2017 Bundesautobahnen	-	02.06.2022			x
		Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH					
	x	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost	-	01.07.2022			x
		<u>Versorgungsträger</u>					
33	x	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, z. H. Frau Gellert	27.09.2021	27.06.2022			x
34	x	BFG Bitterfelder Fernwärme GmbH	28.09.2021	-			
35	x	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	16.09.2021	07.07.2022	x		
36	x	Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen	-	-			
37	x	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, Niederlassung Muldeau-Fläming	14.09.2021	09.06.2022	x		
38	x	Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld	07.09.2021	08.06.2022			x
39	x	Unterhaltungsverband Mulde	02.09.2021	02.06.2022			x
40	x	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	01.10.2021	07.06.2022			x
41	x	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	07.09.2021	08.06.2022			x
42	x	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) - Servicecenter Naumburg	31.08.2021	-			
43	x	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, FB Genehmigungswesen	02.09.2021	13.06.2022			x
44	x	MITNETZ Gas GmbH	31.08.2021	30.05.2022			x
45	x	50 Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb online unter vertrieb@infrest.de	03.09.2021	03.06.2022			x
46	x	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Planung NE 3	13.09.2021	28.06.2022			x
47	x	Linde AG Geschäftsbereich Linde Gas	10.09.2021	-			
48	x	GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL	15.09.2021	21.06.2022			x
49		MVL Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt online unter bil-leitungsauskunft.de					
		Trinkwasserzweckverband Zörbig					
		esco european salt company GmbH & Co. KG					
		<u>Nachbargemeinden</u>					
50	x	Gemeinde Muldestausee	14.09.2021	16.06.2022			x
51	x	Stadt Sandersdorf-Brehna					
52	x	Stadt Raguhn-Jeßnitz					
53	x	Stadt Zörbig	-	15.06.2022			x
54	x	Stadtverwaltung Delitzsch Dezernat III Bauplanungsamt					
55	x	Gemeindeverwaltung Lößnitz	30.09.2021	08.07.2022			x
		<u>Bei Einzelhandelsvorhaben</u>					
76	x	Handelsverband Sachsen-Anhalt, Der Einzelhandel e. V. Entwurf nicht angeschrieben	-	29.06.2022			x
77		Förderverein "Bitterfelder Innenstadt" e. V., z. H. Kay-Uwe Ziegler					

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 - 39011 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

EINGEGANGEN

07. Juli 2022

925122


SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Eing.: 07. JULI 2022
10133
Amt SE

Vorhaben: Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße
Nord II“, OT Bitterfeld

Stadt: Bitterfeld-Wolfen

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand: Mai 2022, erarbeitet
vom Ingenieurbüro Ladde-Hobus)

**hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2
Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(LEntwG LSA)**

➤ Landesplanerische Feststellung

Die beantragte raumbedeutsame Planung, Bebauungsplan Nr. 04-2021btf
„Friedensstraße Nord II“ im OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen, ist mit
den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und
sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die

Halle, 04.07.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:
24.22-2022/131-01253.2

Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.: (0345) 6912 - 821
Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
heidrun.weberling@
sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mkl.sachsen-
anhalt.de](https://www.mkl.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE21 8100 0000 0001 0015 00
BIC: MARKDEF1810

Ergebnis der Abwägung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vorliegende Bebauungsplan ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Flächengröße von ca. 1,7 ha.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Mit Schreiben vom 28.09.2021 erhielten Sie zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes von der obersten Landesentwicklungsbehörde landesplanerische Hinweise.

Die landesplanerischen Hinweise wurden im Entwurf berücksichtigt. Geplant sind außer dem Hotel der Bau von Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern. Im Sonstigen Sondergebiet soll ein Hotel mit ca. 30 Betten entstehen.

Somit stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ im OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Ergebnis der Abwägung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag


Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Von: Scholz, Anja
An: "info@lwa-sachsen-anhalt.de"; Eise, Regina
Betreff: Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Datum: Mittwoch, 8. Juni 2022 14:08:05

694601
EINGEGANGEN
09. Juni 2022
SP

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Ergebnis der Abwägung:

Auf das Umweltschadensgesetz wurde unter Punkt F Naturschutz/ Artenschutz hingewiesen.
Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Sandra Müller

Von: Claudia Ladde
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2022 11:58
An: Sandra Müller
Betreff: WG: TÖB Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Von: Tornack-Schneider, Runhild <Runhild.Tornack-Schneider@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2022 11:21
An: 'info@iso-ladde-hobus.de' <info@iso-ladde-hobus.de>
Betreff: AW: TÖB Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt von Seiten des Ref. 405 des LVwA keine Änderungen zur Stellungnahme vom 25.08.2020.

Vorhaben: Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Stadt: Bitterfeld-Wolfen
Ortsteil: Bitterfeld
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/01-3304/2022.BP
Kurzbezeichnung: Bitterfeld-Wolfen-3304/2022.BP-OT Bitterfeld, Friedensstraße Nord II

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Tornack-Schneider

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 405 – Abwasser –
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 514-2839; Fax: -2798
Mail: Runhild.Tornack@lvwa.sachsen-anhalt.de

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Sandra Müller

Von: Claudia Ladde
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2022 16:07
An: Sandra Müller
Betreff: WG: Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2022 15:35
An: info@iso-ladde-hobus.de
Betreff: Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Stadt: Bitterfeld-Wolfen
Ortsteil: Bitterfeld
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/01-3304/2022.BP
Kurzbezeichnung: Bitterfeld-Wolfen-3304/2022.BP-OT Bitterfeld, Friedensstraße Nord II

Der in Rede stehende Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung zweier WA- Teilgebiete und eines SO- Gebietes Hotel nordöstlich der Friedensstraße im Bereich der Einmündung auf die B 100 vor. Vorgesehen sind insgesamt 5 Ein- und Mehrfamilienhäuser und im Einmündungsbereich zur B 100 ein Hotel.

Anlagen in der Zuständigkeit der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurde im Rahmen der TÖB- Beteiligung im September 2021 auf erhöhte Verkehrslärmbeeinträchtigungen auf Grund der Nähe zur Bundesstraße B 100 hingewiesen. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung (Schallschutzbüro Diete, Bitterfeld-Wolfen, 21.02.2022) ist nunmehr festzustellen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte laut Beiblatt 1 zur DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts im gesamten Plangebiet deutlich und zwar um 2 bis 9 dB(A) am Tage und 7 bis 13 dB(A) während der Nacht überschritten werden. Der Konflikt soll im Bebauungsplan durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109-2 in Verbindung mit passiven Maßnahmen des baulichen Schallschutzes entschärft werden. Dadurch kann innerhalb der Gebäude ein angemessener Schallschutz gesichert werden, zumindest bei geschlossenen Fenstern. Außenwohnbereiche bleiben ungeschützt.

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

Ergebnis der Abwägung:

Der Hinweis auf Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte wurde mithilfe der textlichen Festsetzung 1.7 im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Orientierungswerte können in den Innenräumen gewährleistet werden.

Darüber hinaus wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale) Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen  EINGEGANGEN <i>SP</i> 13. Juni 2022 Bebauungsplan 04-2021btF "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, als Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde nehme ich wie folgt Stellung: Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt. <u>Hinweise:</u> Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA). Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Strecker Sachsen-Anhalt #moderndenken	 SACHSEN-ANHALT LANDESVERWALTUNGSAMT Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz Halle, 9. Juni 2022 Ihr Zeichen: Mein Zeichen: 401.4.7-67140 – 060/22 Bearbeitet von: Herr Strecker dennis.strecker@lwa.sachsen-anhalt.de Tel.: (0345) 514-2231 Fax: (0345) 514-2466 Dienstgebäude: Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) Hauptsitz: Ernst-Kameth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Tel.: (0345) 514-0 Fax: (0345) 514-1444 Poststelle@ lwa.sachsen-anhalt.de Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000001001500
--	---

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung
Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Claudia Ladde

Von: Elze, Regina <Regina.Elze@Bitterfeld-Wolfen.de>
Gesendet: Montag, 13. Juni 2022 08:22
An: Claudia Ladde
Betreff: WG: B-Plan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II" Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Bitterfeld

Von: Grohmann, Sindy [mailto:Sindy.Grohmann@lvwa.sachsen-anhalt.de]
Gesendet: Freitag, 10. Juni 2022 14:25
An: Elze, Regina <Regina.Elze@Bitterfeld-Wolfen.de>
Cc: Langner, Romy <Romy.Langner@lvwa.sachsen-anhalt.de>; Hans.christian.bock@anhalt-bitterfeld.de
Betreff: B-Plan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II" Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Bitterfeld

Hier: B-Plan 04-2021 btf „Friedensstraße Nord II“
Ortsteil Bitterfeld

Sehr geehrte Frau Elze,

zu o.g. B-Plan-Verfahren liegen mir die Auslegungsunterlage von der Internetseite der Stadt Bitterfeld-Wolfen vor.

In der Begründung zu o.g. B-Plan wird formuliert, dass die Änderung des FNP im Parallelverfahren erfolgt und das damit das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt sei. Dies ist nicht korrekt formuliert.
Da B-Pläne relativ häufig vom FNP abweichen, ist es möglich mit Hilfe des „Parallelverfahrens“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu arbeiten. Der FNP kann dadurch „parallel“ also gleichzeitig mit dem Aufstellungsverfahren des B-Plans geändert werden.
Das Gebot, B-Pläne aus dem FNP zu entwickeln ergibt sich aus § 8 Abs. 2 BauGB.
Das Ziel der zweistufigen Planung liegt darin, dass die Gemeinde ihre städtebauliche Entwicklung nach Maßgabe ihrer Grundkonzeption für das gesamte Gemeindegebiet entwickelt.
Beim Parallelverfahren sollten die einzelnen Abschnitte des Planverfahrens in einem zeitlichen Bezug stehen. So ist die inhaltliche Abstimmung der Planentwürfe möglich und entspricht dem Entwicklungsgebot.

Die bei dem B-Plan-Entwurf und in der Begründung entsprechen die aufgeführten Rechtsgrundlagen, insbesondere BauGB und BauNVO, nicht den aktuell gültigen Vorschriften und sind daher zu aktualisieren.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung meiner rechtsaufsichtlichen Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sindy Grohmann
Referat 305 - Bauleitplanung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

Tel.: +49 391 567 2224
Fax: +49 391 567 2239
E-Mail: sindy.grohmann@lvwa.sachsen-anhalt.de

1

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

per E-Mail

Stadt Bitterfeld-Wolfen
SB Stadtplanung – Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 2022-05-30
Unser Zeichen: 01 21 01/37/21
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (0 34 96)40 57 93
Fax.: (0 32 12)10 53 415
Internet: www.planungsregion-abw.de
Datum: 2022-06-15

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Stadt Bitterfeld
hier: Entwurf vom Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Wie bereits zum Vorentwurf mitgeteilt, befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg derzeit keine zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pforte

Verteiler

MLV Ref. 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Uwe Schulze
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96)60 10 00
Telefax: (0 34 96)60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel.: (0 34 96)40 57 90
Fax: (0 32 12)10 53 415
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Am Flugplatz 1
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 800537220302000909
BIC: NOLADE21BTFF

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:
Nein:
Enthaltung:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld • 06359 Köthen (Anhalt)

ISO Ingenieurbüro Ladde-Hobus
Bitterfeld
Binnengärtenstraße 1
06749 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich: Bauordnung
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Dienstag 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
Donnerstag 9.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00
Freitag 9.00 – 12.00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Röschke
Zimmer: 227
Telefon: (03493) 341 621
Fax: (03493) 341 589
E-Mail: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Az.: 63-01144-2022-52	Datum 27.07.2022
Vorhaben:	Stellungnahme zum Planverfahren Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II" Stadt Bitterfeld-Wolfen; OT Bitterfeld	Antrag/Schreiben vom:
Grundstück:	Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld, ~	Eingang am: 31.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umwelt- und Klimaschutz

1.1 Wasserrecht

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen den o. g. Bebauungsplan.
Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zu dem Vorentwurf (63-02752-2021-52) wurde in die Unterlagen eingearbeitet.

1.2 Immissionsschutz

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", ist die Erweiterung eines bestehenden Wohngebiets im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Sondergebietsfläche für ein Hotel. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen, welche vorwiegend eine Wohnnutzung als auch das Betreiben eines Beherbergungsbetriebes im Geltungsbereich legitimieren sollen. Die entstehenden Baugebiete Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO und Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO befinden sich an der Einmündung der Friedensstraße auf die B100.

Das Plangebiet liegt am östlichen Stadtgebiet des Ortsteils Stadt Bitterfeld. Es befindet sich unweit des Alten Muldedamms und grenzt im Norden an weitläufige Grün- und Landwirtschaftsflächen an. Die Umgebung in westlicher Richtung ist durch Wohnnutzung sowie gewerblicher Nutzung geprägt.

Haupt- und Hausanschrift der Kreisverwaltung: Am Flugplatz 1 06386 Köthen (Anhalt) Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de	Bankverbindung: IBAN: DE27 0005 3722 0302 0069 07 BIC: NOLADE21BTF Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld	Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag: 08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Dienstag: 08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Mittwoch: 08.00 – 13.00 Donnerstag: 08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Freitag: 08.00 – 13.00
--	---	--

Ergebnis der Abwägung:

1.1 Wasserrecht
Es wurden keine Einwände geäußert.

1.2 Immissionsschutz

Die Bauleitplanung ist ein Instrument, welche die Entwicklung eines Plangebiets längerfristig und zukunftsorientiert sichert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ grenzt an die Kreuzung B100 -Friedensstraße- Friedersdorfer Straße an, welche als Unfallschwerpunkt im Stadtgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen gilt.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 2

63-01144-2022-52

Ostlich und südlich wird der Geltungsbereich durch die Bundesstraße B100 und die Friedensstraße begrenzt.

Auf dem Gelände befindet sich ein alter Hochwasserschutzdamm, welcher im Zuge der Erschließung des Gebiets umverlegt werden soll.

Für das geplante Vorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten der zu überplanenden und anliegenden Flächen sowie der Emissionen des Straßenverkehrs vom Schallschutzbüro Diete am 21.02.2022 (Projekt SSB 00622) erstellt. In Auswertung der Ergebnisse dieses Gutachtens wurden passive Schallschutzmaßnahmen zur Umsetzung und Aufnahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen.

Bei der Berechnung der Schallemissionen des anliegenden Verkehrslärmes wurden die Verkehrsdaten aus dem Vorgutachten (B-Plan 03—2019btf) für die relevanten Straßen übernommen und den Verhältnissen angepasst. Dabei wurde die jetzige Kreuzung B100 – Friedensstraße – Friedersdorfer Straße mit dem vom Fernstraßen-Bundesamt geplanten Kreisell berechnet. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde konnte nach intensiver Recherche weder beim Landesstraßenbauamt als Baulastträger der Bundesstraße und auch bei dem in der Prognose benannten Fernstraßen-Bundesamt eine Auskunft zum Planungs- und Realisierungsstand gegeben werden. Er ist auch nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 verzeichnet. Es ist daher nicht mit einem zeitnahen Realisierungszeitraum des hier als Berechnungsgrundlage für die Emissionen des Verkehrslärmes zu Grunde gelegten Kreisells B100/Friedensstraße zu rechnen.

Die Immissionsprognose ist deshalb den aktuellen verkehrstechnischen Verhältnissen anzupassen bzw. zu überarbeiten. Bei der Bewertung immissionsschutzrechtlicher Belange ist hier vom Ist-Zustand auszugehen.

Weiterhin ist anzumerken, dass im Zuge von schalltechnischen Untersuchungen bei Bauleitplanverfahren die Anwendung der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) nicht einschlägig und wenn überhaupt nur zu Vergleichszwecken heranzuziehen ist, da diese die maximalen Grenzwerte abbildet. Der Maßstab sollte also die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) mit ihrem Abwägungsspielraum und nicht die 16. BImSchV, welche hier in Anwendung gebracht wurde, sein. Begründet wurde die Anwendung (im schalltechnischen Gutachten vom Schallschutzbüro Diete, vom 21.02.2022) mit dem Urteil des OVG Münster, Beschl. v. 10.02.2015 Az.: 2 b 1323/14, in dem dargelegt wird, dass „der Plangeber zur Ermittlung und Bewertung planbedingten Verkehrslärmes auch auf die höheren Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV als Abwägungsleitlinie zurückgreifen kann“. Dies kann durchaus möglich sein. Allerdings wird in dem Urteil auch dargelegt, dass diese Anwendung der höheren Grenzwerte der 16. BImSchV aber stets einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles und damit einer genauen Begründung durch den Plangeber erfordern. Diese Begründung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten und ist den Planunterlagen bei Anwendung der höheren Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV hinzuzufügen.

Da in Auswertung der Ergebnisse der Immissionsprognose bezogen auf den Verkehrslärm die Werte der 16. BImSchV deutlich überschritten werden, welche die maximalen Beurteilungspegel (Grenzwert) darstellen, ist in einer Begründung darzulegen, warum aktive Schallschutzmaßnahmen hier ausgeschlossen bzw. nicht berücksichtigt werden sollen.

Die Begründung, dass wegen der Größe der umliegenden Verkehrs- und Gewerbeflächen keine aktiven Schallschutzmaßnahmen angewendet werden können bzw. keine Berücksichtigung finden, erschließt sich der unteren Immissionsschutzbehörde nicht.

Es ist -zum Beispiel- durch den Planungsträger zu prüfen, ob die im Umweltbericht S. 18 unter Pkt. 2.2.2.7 „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“ beschriebene und geplante Erdwallanlage in der Planzeichnung (als Planzeichen mit dazugehöriger Legende) mit dargestellt und aufgenommen werden kann, da dieser z.B. eine aktive Schallschutzmaßnahme darstellen könnte.

1.3 Abfallrecht

Bezüglich des o.g. Bebauungsplanes bestehen abfallrechtlich keine Einwände. Die abfallrechtlichen Belange werden in der Begründung ausführlich behandelt.

Ergebnis der Abwägung:

In den vergangenen Jahren wurde in Untersuchungen und Planungen der Stadt die Errichtung eines Kreisverkehrs an benannten Standort forciert. Die 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg- landseitig“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen sichert die verkehrstechnische Erschließung in Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung der umliegenden Nutzungen.

Die sich dem Bebauungsplan 04-2021btf angrenzende Bebauung wurde in den letzten Jahren verdichtet und neue Wohngebiete wurden entwickelt, sodass von einer erhöhten Frequentierung der Straßen ausgegangen werden kann. Dadurch wird der Handlungsbedarf im Sinne der Realisierung des Kreisverkehrs verstärkt. Das Szenario des Kreisverkehrs ist aus diesem Grund zwingend für entstehende Nutzungen heranzuziehen und zu betrachten.

Als Betrachtungsgrundlage in den erstellten Schallimmissionsprognosen der benachbarten Bebauungsplangebiete sind sowohl der Ist-Zustand (Kreuzung) als auch die zukünftige Entwicklung (Prognose Kreisverkehr) herangezogen worden. Bezugnehmend auf diese erstellten Gutachten wurde festgestellt, dass sich in etwa die gleichen Emissionswerte im Fall Kreuzungs-/ Kreisverkehr ergeben.

Als Grundlage dieser Aussage gilt die für den B-Plan 02-2018btf Ferienwohnen Goitzsche erstellte Schallimmissionsprognose mit Anlagen (Schallschutzbüro Ulrich Diete aus dem Jahr 2019).

Aus folgendem tabellarischen Auszug aus dem benannten Gutachten sind die Emissionspegel tags und nachts der Bereiche (hier insbesondere nördlich der B100) zu entnehmen und festzustellen, dass diese in beiden Szenarien gleich sind.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ergebnis der Abwägung:

B100		
Süd	65,1	59,0
Nord	64,8	58,6
-	64,8	61,0
-	-	-
Friedensstraße		
-	53,3	45,3
-	-	-

Emissionswerte tags/nachts Kreisel 2025

B100		
Süd	65,2	59,0
-	-	-
Friedensstraße		
-	53,3	45,4
-	-	-
B100		
Nord	64,8	58,6
-	64,8	61,1
-	-	-

Emissionswerte tags/nachts Kreuzung 2015

Durch die annähernde Gleichheit der Werte, ist es aus fachlicher Sicht und nach Erläuterung des Sachverhalts im Einzelfall vertretbar den zukünftigen Zustand im Plangebiet zu betrachten.

Die Bewertung der Schallimmissionen erfolgt nach der 16. BImSchV und entspricht der Abwägungsleitlinie des OVG Münster. Die erstellten Gutachten der umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplangebiete sind ebenfalls auf Grundlage der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) bewertet worden, sodass sich eine Abweichung mit der Bewertung auf Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ nicht als geeignet erweist. Es ist zu erwähnen, dass die DIN 18005 schalltechnische Orientierungswerte beschreibt, die als nicht verbindlich gelten und dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen. Daher kann die Anwendung der DIN 18005 das Immissionsschutzrecht nicht außer Kraft setzen.

Die 16. BImSchV definiert verbindliche Grenzwerte, welche in diesem Fall überschritten werden. Demnach gilt zu prüfen, wie die Überschreitung der Grenzwerte für die Wohnnutzungen kompensiert werden können. Eine Ergänzung in der Begründung im Kapitel G ist erfolgt.

Aktive Maßnahmen sind seitens des Planers und der Stadtplanung aus städtebaulichen Gründen nicht vertretbar.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ergebnis der Abwägung:

Durch die Topografie des Gebiets und der Lage der Bundesstraße würde sich der Verkehrslärm dennoch ausbreiten. In diesem Fall sind aktive Maßnahmen nur wirksam, wenn diese das Plangebiet entlang der Friedensstraße und entlang der B100 komplett abgrenzen würden. Des Weiteren muss die Maßnahme eine bestimmte Höhe aufweisen (ungefähre Höhe des zu schützenden Baukörpers). Diese Option wird aufgrund des Platzbedarfs (z.B. geringer Abstand zur Friedensstraße) und des Anblicks verworfen.

Der umverlegte Erdwall kann nicht als aktive Maßnahme fungieren. Der Wall wird nicht ertüchtigt, sondern lediglich umverlegt, sodass dieser die benötigte Höhe nicht erreichen wird um eine schützende Funktion übernehmen zu können. Die Höhe würde zusätzlich mit einem breiteren Wallfuß einhergehen, welches einen erhöhten Platzbedarf bedeutet. In der Praxis ist dieser Sachverhalt nicht umsetzbar.

Des Weiteren stehen dem Einsatz von aktiven Maßnahmen wirtschaftliche Faktoren entgegen.

Die DIN 18005-1/1 lässt passive Schallschutzmaßnahmen zu, wenn in begründeten Fällen keine aktiven Maßnahmen zu tragen kommen können. Daher sind gemäß der textlichen Festsetzung 1.7 Immissionsschutz ein erforderliches Schalldämmmaß $R'_{w,ges}$ festgesetzt worden, welches im Rahmen des Bauantrags der einzelnen Bebauungen nachgewiesen werden muss.

Eine Festsetzung einzelner zu verwendender Bauteile oder einer Festsetzung der Raumanordnung erfolgt nicht, da aus Sicht des Gutachters anhand von Standardbauteilen ein zumutbarer Innenpegel in den Wohnräumen erreicht werden kann. Unbeachtet davon bleiben Terrassen und Balkone.

Die Begründung wurde unter Punkt G Immissionsschutz durch die obenstehenden Ausführungen ergänzt.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite3 63-01144-2022-52 1.4Altlasten/ Bodenschutz Die bodenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes behält vollumfänglich ihre Gültigkeit. Die Hinweise aus der bodenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Vorentwurf sind im Kapitel 3 des Begründungstextes zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nur zum Teil eingearbeitet worden. Die Hinweise zu den Altlastverdachtsflächen und Untersuchungsergebnissen sind mit in den B-Plan aufzunehmen: <i>Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis.</i> <i>Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen (CIR) aus dem Jahr 1991.</i> <i>In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einem vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Formalismus beprobungslos bewertet.</i> <i>In der 1. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen sind für den in Rede stehenden Bereich ungeordnete Ablagerungen / wilde Kippen sowie wallartige Aufschüttungen (alter Hochwasserdamm, vmtl. Hoher Bauschuttanteil) registriert (siehe Kartenausschnitt in der Anlage).</i> <i>Wie in Kapitel 3 des Begründungstextes zum Bebauungsplan bereits erwähnt, ist im Geltungsbereich aktuell eine Altlastverdachtsfläche (ALVF) unter der Nr. 02996 im o.g. Kataster registriert. Hierbei handelt es sich um (Alt-)Ablagerungen mit einer Aufschüttungshöhe von ca. 2-3 m. Es wurden u.a. Ziegel, Mauersteine, Keramikrohre, Bauschutt und Bodenaushub verbracht. Die Ablagerungen resultieren aus der ehemaligen Karton-/Papierfabrik, wilden Ablagerungen der Friedensstraße sowie Erdaushub und Bauschutt.</i> <i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehört zum ehemaligen Überschwemmungsgebiet der Mulde. Aus Untersuchungen von 1992 waren für diesen und umliegende Bereiche erhöhte Arsen-, Cadmium- und Kupfergehalte bekannt. Zudem wurden HCH festgestellt. Darüber hinaus wurde eine überdurchschnittliche Beeinträchtigung durch Radioaktivität (Nuklid Radium 226) gemessen. Die Schwermetall- und Arsenexposition ist hauptsächlich an die oberflächennahen Bereiche des bindig organogenen Hochflutlehm und den daraus entstandenen Kulturhorizont (Mutterboden) gebunden. Die Verteilung der Schadstoffgehalte im Oberboden ist horizontal und vertikal stark variierend.</i> <i>Deshalb wurde im Zuge der damaligen B-Planverfahren Nr. 14/93a und b sowohl das Gebiet nördlich als auch südlich der Friedensstraße untersucht. Hierzu liegen mir u.a. folgende Berichte vor:</i> <i>/1/ „Kontaminationsuntersuchung auf dem geplanten Baugebiet Friedensstraße, Bitterfeld“, Bericht vom April 1997, erarbeitet von der Dr. Erwin Weißling GmbH Oppin.</i> <i>/2/ „weiterführende Bodenuntersuchungen im Baugebiet Friedensstraße, Bitterfeld (B-Plan 14/93b)“, Bericht vom Juni 1997, erarbeitet von der Dr. Erwin Weißling GmbH Oppin.</i> <i>Gemäß /1/ wurden innerhalb des jetzigen Geltungsbereiches des B-Planes „Friedensstraße Nord II“ insgesamt 4 Rammkernsondierungen (RKS 6,9 10 und 11) abgeteuft. Die entnommenen Bodenproben in den RKS zeigten dabei erhöhte Konzentrationen für die Parameter Arsen(max. 310 mg/kg), Kupfer (max. 1.900 mg/kg), Zink (max. 3.710 mg/kg), Blei (max. 800 mg/kg), Nickel (max. 140 mg/kg) und Quecksilber (max. 3,4 mg/kg). Darüber hinaus wurden leicht erhöhte Konzentrationen für MKW (max. 210 mg/kg) und PAK (max. 5,2 mg/kg) ermittelt. Dabei wurden die im vorliegenden Fall relevanten Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) gemäß Anhang 2 Pkt. 1.4 BBodSchV für die Nutzungskategorien „Wohngebiete“ bzw. „Kinderspielflächen“ für die Parameter Arsen (50 mg/kg bzw. 25 mg/kg) und Blei (400 mg/kg bzw. 200 mg/kg) z.T. überschritten.</i> <i>Aufgrund der unzureichenden Aufschlussdichte wurde schließlich gemäß /2/ der Bereich südlich der Friedensstraße (B-Plan 14/93b) weiter untersucht. Hierbei wurden zusätzlich 47 RKS im Baugebiet abgeteuft und die erhöhten Arsengehalte im oberflächennahen Bodenbereich in unterschiedlicher Konzentration bestätigt. Infolgedessen wurde ein städtebaulicher Vertrag für „Maßnahmen zur Bodenverbesserung“ erarbeitet. Der in Rede stehende Bereich nördlich der Friedensstraße wurde in /2/ nicht näher untersucht, war folglich auch nicht Bestandteil des städtebaulichen Vertrages.</i>	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> 1.4. Altlasten/ Bodenschutz Die gegebenen Hinweise wurden unter Punkt 3 des Kapitel C ergänzt.
---	---

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 463-01144-2022-52 <i>Neben den festgestellten Arsenbelastungen wurden des Weiteren in /1/ verschiedene radiometrische Messungen im Boden zur Prüfung der Strahlenbelastungen durchgeführt. Im Geltungsbereich des heutigen B-Plans „Friedensstraße Nord II“ erfolgten im Jahr 1997 Messungen der Ortsdosisleistung (ODL) an 2 Profilen. Im nördlichen B-Plangebiet (Fläche 2.3a) wurden dabei erhöhte Strahlenbelastungen (ODL-Leistung max. 174 nSv/h) gemessen. Ferner wurde im Rahmen der Bodenluftmessungen am Messpunkt R7 ein erhöhter Radongehalt von 140 kBq/m³ festgestellt. Eine dortige Bodenuntersuchung auf Radionuklide (Probe N 2-3) ergab erhöhte Gehalte. Erwartungsgemäß wurden die höchsten Gehalte im Bereich des ehemaligen Muldebettes ermittelt (nördlicher und nordöstlicher Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans „Friedensstraße Nord II“).</i> <i>Der Geltungsbereich des B-Plans wurde im Rahmen des Hochwassers 2002 überschwemmt. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diesem Zusammenhang zu weiteren Schadstoffab- bzw. -umlagerungen im Oberboden gekommen ist, welche mit den o.g. Untersuchungen in 1992 und 1997 noch nicht erfasst werden konnten. Untersuchungen nach 2002 liegen uns zu den Flächen nicht vor.</i> 1.5 Naturschutz Die Stadt Bitterfeld-Wolfen plant die Erweiterung und Komplettierung eines bestehenden Wohngebietes „Vor dem Muldedamm“ mit der Ausweisung eines Sondergebietes für ein Hotel auf ca. 1,7 ha zu schaffen. Auf den in Rede stehenden Grundstücken befindet sich zurzeit kein Schutzgebiet im Sinne von §§ 23 bis 30 und §§ 32, 33 BNatSchG. Zum Bebauungsplan wurde durch das Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung GmbH (LBU GmbH) erstellt. Die dargestellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Mit der Festsetzung der unmittelbar angrenzenden externen Kompensationsmaßnahme ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen. Bei der unter Punkt 3 vorgesehene grünordnerische Festsetzung 2.3 a) Anlage eines Flurgehölzes auf dem Flurstück 106/1 (Acker) sollte als externe Kompensationsfläche die Flächengröße des Feldgehölzes von 5.516 m² ergänzt werden. Bei Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen 2.1- 3.6 stehen aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht Belange der unteren Naturschutzbehörde dem Bebauungsplan „Friedensstraße Nord II“ nicht entgegen. 2. Brand- und Katastrophenschutz 2.1 Kampfmittel Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Unsere vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung. Sollten bei erdengreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten. 2.2 Brandschutz Aus der Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken. Den Aussagen in der Begründung (Teil C) zum Löschwasser kann gefolgt werden.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> 1.5. Naturschutz Die Größe der Kompensationsmaßnahme wurde in die textlichen Festsetzung 2.3a) aufgenommen. 2. Brand- und Katastrophenschutz Es wurden keine Einwände geäußert
--	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 5

63-01144-2022-52

3. Gesundheitswesen

Die Forderungen der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit der DIN 1988 (Trinkwasserhausinstallation) und den einschlägigen fachlichen DIN-Normen und Empfehlungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sind einzuhalten.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der dann anfallenden Abwässer muss sichergestellt werden.

Bezüglich des Schallschutzes verweisen wir auf die festgelegten Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung - (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 und auf die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau.

Es wurde bereits in den Ausführungen erwähnt, dass passive Schallschutzmaßnahmen notwendig sind.

Ein Eindringen von Grundwasser/Hochwasser in die Bausubstanz von Wohngebäuden sollte generell verhindert werden. Aus feuchtem Mauerwerk resultiert einerseits zum Teil eine Verschlechterung der raumklimatischen Bedingungen, wodurch das Auftreten gewisser gesundheitlicher Störungen begünstigt werden kann. Andererseits kommt es dann auch oft zum Befall durch Schimmelpilze, deren an die Raumluft abgegebene Sporen unmittelbar Krankheitsprozesse auslösen bzw. negativ beeinflussen können. Zumindest für den Einzelfall sind bei einer Vernässung der Bausubstanz derartige Auswirkungen nicht auszuschließen.

4. Bauordnungsrecht/ Bauplanungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht wird empfohlen, den festen Höhenbezugspunkt auch in den textlichen Festsetzungen (hier: textliche Festsetzung 1.2 g – Firsthöhe) anzugeben.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen zu der o. g. Planung.

5. Denkmalschutz

Bezüglich der Belange des Denkmalschutzes verweise ich auf die Hinweise meiner Stellungnahme zum Vorentwurf.

6. Kreisstraßen

Der Bebauungsplan „Friedensstraße Nord II“ im Ortsteil Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen berührt keine Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraßen. Maßnahmen, welche in der Umsetzung bzw. Teilumsetzung den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger betreffen, sind wie immer rechtzeitig anzumelden.

Mit Freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rappehn
Fachdienstleiterin
Bauplanung/ Denkmalschutz

Anlage: Rechtsgrundlagen

Ergebnis der Abwägung:

3. Gesundheitswesen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Bauordnungsrecht/ Bauplanungsrecht

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Ergänzung in den textlichen Festsetzungen ist erfolgt. Die Firsthöhe darf maximal 9,00m in Bezug auf die Oberkante der geplanten Straße betragen.

Fester Bezugspunkt Schachtdeckel D=78,81 im Einmündungsbereich von Bernsteinring zur Friedensstraße

5. Denkmalschutz

Keine Einwände

6. Kreisstraßen

Keine Einwände

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 6

63-01144-2022-52

Gesetzliche Grundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

BauNVO [Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2021 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)]

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870))

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI- Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 in der derzeit gültigen Fassung

DIN 18005-1, 07/2002, Schallschutz im Städtebau. Berechnungsverfahren

16.BImSchV, Bl. I S. 2334, 11/2020 Verkehrslärmschutzverordnung

DIN 4109-1, 01/2018 - Schallschutz im Hochbau

RLS-19, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen v. 01.03.2021

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3906) geändert worden ist

TrinkwV – Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 BGBl. I S. 459, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019, BGBl. I S. 2934 geändert worden ist

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 10. September 2013 -GVBl. LSA S. 440-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 – GVBl. LSA S. 660)

DenkSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ergänzende Stellungnahme vom 19.09.2022 zum Entwurf

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld * 06359 Köthen (Anhalt)

ISO Ingenieurbüro Ladde-Hobus
Bitterfeld
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich: Bauordnung
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00
Freitag 09:00 – 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Röschke
Zimmer: 227
Telefon: (03493) 341 621
Fax: (03493) 341 589
E-Mail: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen: (bei Antwort bitte angeben) Datum
Az.: 63-01144-2022-52 19.09.2022

Vorhaben:	Stellungnahme zum Planverfahren Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II" Stadt Bitterfeld-Wolfen; OT Bitterfeld	Antrag/Schreiben vom:
	Hier: ergänzende Stellungnahme Immissionsschutz	Eingang am: 31.05.2022
Grundstück:	Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld, ~	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachstehend erhalten Sie zu meiner Stellungnahme vom 27.07.2022 folgende Ergänzungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht:

Die ergänzende Stellungnahme zum o.g. Vorhaben erfolgt auf der Grundlage der Zuarbeit durch das Ingenieurbüro Ladde-Hobusch und eines Beratungsgesprächs beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt Bitterfeld, welches am 02.09.2022 stattgefunden hat.

Ergänzende Stellungnahme

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", ist die Erweiterung eines bestehenden Wohngebiets im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Sondergebietsfläche für ein Hotel. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen, welche vorwiegend eine Wohnnutzung als auch das Betreiben eines Beherbergungsbetriebes im Geltungsbereich legitimieren sollen. Die entstehenden Baugebiete Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO und Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO befinden sich an der Einmündung der Friedensstraße auf die B 100.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet des Ortsteils Stadt Bitterfeld. Es befindet sich unweit des Alten Muldedamms und grenzt im Norden an weitläufige Grün- und Landwirtschaftsflächen an. Die Umgebung in westlicher Richtung ist durch Wohnnutzung sowie gewerbliche Nutzung geprägt. Östlich und südlich wird der Geltungsbereich durch die Bundesstraße B 100 und die Friedensstraße begrenzt.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLA2218TF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail: poststelle@anhalt-bitterfeld.de

**E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur*

Ergebnis der Abwägung:

Die zum Entwurf abgegebene Stellungnahme mit immissionsschutzrechtlichen Hinweisen führte zu einer Ergänzung in der Begründung unter dem Kapitel G Immissionsschutz.

Der Landkreis wurde über die Ergänzung und Erläuterung in Kenntnis gesetzt und erneut um die Abgabe einer Stellungnahme zu dem erläuterten Sachverhalt aufgefordert.

Daraufhin fand am 02.09.2022 auf Grundlage der zum Entwurf abgegebenen immissionsschutzrechtlichen Hinweisen eine Beratung mit dem Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz statt, in welcher der Sachverhalt nochmals erörtert worden ist. Die Beratungsschwerpunkte lauteten:

- Betrachtung und Vergleich des Straßenbereichs Kreuzung B 100/Friedensstraße
- Anwendung der 16. BlmschV
- Prüfung der Aufnahme aktiver Schallschutzmaßnahmen

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ergänzende Stellungnahme vom 19.09.2022 zum Entwurf

Seite 2 von 3

63-01144-2022-52

Auf dem Gelände befindet sich ein alter Hochwasserschutzdamm, welcher im Zuge der Erschließung des Gebiets umverlegt werden soll.

Für das geplante Vorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten der zu überplanenden und anliegenden Flächen sowie der Emissionen des Straßenverkehrs vom Schallschutzbüro Diete am 21.02.2022 (Projekt SSB 00622) erstellt. In Auswertung der Ergebnisse dieses Gutachtens wurden passive Schallschutzmaßnahmen zur Umsetzung und Aufnahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen.

In der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 27.07.2022 wurde auf folgende Sachverhalte hingewiesen, die im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden sollten:

1. Betrachtung des Ist-Zustandes des Straßenbereichs Kreuzung B 100 - Friedensstraße zur Ermittlung des Verkehrslärms.
2. Anwendung der 16. BImSchV als Grundlage für die Bewertung des Verkehrslärms
3. Prüfung der Aufnahme aktiver Schallschutzmaßnahmen

1. Betrachtung und Vergleich des Straßenbereichs Kreuzung B 100 - Friedensstraße

Bei der Berechnung der Schallemissionen des anliegenden Verkehrslärms wurden die Verkehrsdaten aus dem Vorgutachten (B-Plan 03-2019btf) für die relevanten Straßen übernommen und den Verhältnissen angepasst. Dabei wurde die jetzige Kreuzung B 100 – Friedensstraße – Friedersdorfer Straße mit dem vom Fernstraßen-Bundesamt geplanten Kreisel berechnet. Bei der Bewertung immissionsschutzrechtlicher Belange ist aber vom Ist-Zustand auszugehen. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde konnte nach intensiver Recherche weder bei der Landesstraßenbaubehörde als Baulasträger der Bundesstraße und auch bei dem in der Prognose benannten Fernstraßen-Bundesamt eine Auskunft zum Planungs- und Realisierungsstand gegeben werden. Er ist auch nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 verzeichnet.

In der Zuarbeit des Planungsträgers sowie beim Beratungsgespräch wurde diesbezüglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans B-Plan Nr. 02-2018btf „Ferienwohnungen Goitzsche“ zur Ermittlung des Verkehrslärms in der Schallimmissionsprognose Schallschutzbüro Ulrich Diete Projekt-Nr.: SSB 01919 vom 02.06.2019 Berechnungsergebnisse für die Straße und den zukünftigen Kreisel vorliegen. Diese zeigten annähernd identische Emissionspegel. Diese wurden seitens der unteren Immissionsschutzbehörde geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die berechneten Werte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbare Emissionspegel aufweisen und sich nicht wesentlich unterscheiden. Damit ist die Notwendigkeit einer Überarbeitung der vorliegenden Immissionsprognose nicht mehr erforderlich.

2. Anwendung der 16. BImSchV

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung handelt es sich bei den Anforderungen der 16. BImSchV um Mindestanforderungen zum Schutz vor „schädlichen Umwelteinwirkungen“, bei deren Nichteinhaltung Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden können. Für die Abwägung von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan ist die 16. BImSchV insofern von inhaltlicher Bedeutung, als bei Überschreitung von „Schalltechnischen Orientierungswerten“ der DIN 18005-1 Beiblatt 1 mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV die höheren Grenzwerte in Anspruch genommen werden sollen. In diesem Bereich zwischen dem in der Bauleitplanung möglichst einzuhaltenden schalltechnischen Orientierungswert nach DIN 18005-1 und dem entsprechenden Immissionsgrenzwert nach der 16. BImSchV besteht für die Gemeinden bei plausibler Begründung ein Planungsspielraum.

In der Besprechung wurde dieser Sachverhalt diskutiert und bewertet. Eine Begründung seitens des Planerstellers in den Planunterlagen wird erfolgen.

Ergebnis der Abwägung:

Der Hinweis wurde im Rahmen des Beratungsgesprächs und der vorab zu Verfügung gestellten Erläuterungen berücksichtigt, sodass eine Überarbeitung des Schallschutzgutachtens nicht notwendig ist.

Die Bewertungen des Verkehrslärms wurden nach der 16. BImSchV durchgeführt, da das OVG Münster mit dem Beschluss der Abwägungsleitlinie für die vorliegende Art eines Bebauungsplans diese Anwendung ermöglicht hat und sie auch angewandt werden soll. Die erstellten Gutachten der umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplangebiete sind ebenfalls auf Grundlage der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) bewertet worden, sodass sich eine Abweichung mit der Bewertung auf Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ nicht als geeignet erweist. Es ist zu erwähnen, dass die DIN 18005 schalltechnische Orientierungswerte beschreibt, die als nicht verbindlich gelten und dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen. Daher kann die Anwendung der DIN 18005 das Immissionsschutzrecht nicht außer Kraft setzen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (4 B 87.04 vom 02.02.2005 / 9 A 5.07 vom 09.07.2008) wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung für Lärmbelastungen bei Gebieten, die auch zum Wohnen bestimmt sind, mit Beurteilungspegeln von 70 - 75 dB(A) tagsüber bzw. 60 - 65 dB(A) nachts angegeben. Die hier festgesetzten Grenzwerte der 16. BImSchV von 59 dBA tags und 49 dBA nachts unterschreiten diesen Bereich. Eine Ergänzung der aufgeführten Erläuterungen ist unter Kapitel G Immissionsschutz erfolgt.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ergänzende Stellungnahme vom 19.09.2022 zum Entwurf

Seite 3 von 3

63-01144-2022-52

3. Prüfung der Aufnahme aktiver Schallschutzmaßnahmen

In der Zuarbeit des Planungsträgers vom 31.08.2022 sowie beim Beratungsgespräch legte der Antragsteller dar, dass für eine wirksame Lärmbegrenzung durch aktive Schallschutzmaßnahmen eine komplette Abgrenzung des Plangebietes erforderlich wäre. Auf Grund der erforderlichen Höhe, des nicht zur Verfügung stehenden Platzbedarfes und der Lage der Friedensstraße mit geringem Abstand soll von aktiven Schallschutzmaßnahmen abgesehen werden. Der Begründung kann gefolgt werden. Gleiches trifft für den vorhandenen alten Hochwasserschutzwall zu, welcher im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens umverlegt werden soll.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen zum Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ in Bitterfeld-Wolfen (OT Bitterfeld) bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht durch die Aufnahme der textlichen Festsetzung 1.7 Immissionsschutz keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wagenknecht
Stellv. Fachdienstleiter

Rechtsgrundlagen:

- BauNVO [Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2021 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)]
- BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 in der zurzeit gültigen Fassung
- DIN 18005-1, 07/2002, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren
- 16.BImSchV, Bl. I S. 2334, 11/2020 Verkehrslärmschutzverordnung
- DIN 4109-1, 01/2018 - Schallschutz im Hochbau
- RLS-19, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen v. 01.03.2021

Ergebnis der Abwägung:

In der Begründung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass aktive Maßnahmen aus wirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht nicht einsetzbar sind.

Der Begründung wurde seitens des Landkreises zugestimmt.

Nach Beratung und Ergänzung der Unterlagen sind dem Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände entgegengebracht worden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Stellungnahme vom 26.10.2021 zum Vorentwurf

63-02752-2021-52 Seite 4

2.3. Altlasten/ Bodenschutz

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis.

Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen (CIR) aus dem Jahr 1991.

In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einem vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Formalismus beprobungslos bewertet.

In der 1. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen sind für den in Rede stehenden Bereich ungeordnete Ablagerungen / wilde Kippen sowie wallartige Aufschüttungen (alter Hochwasserdamm, vmtl. Hoher Bauschuttanteil) registriert (siehe Kartenausschnitt in der Anlage).

Wie in Kapitel 3 des Begründungstextes zum Bebauungsplan bereits erwähnt, ist im Geltungsbereich aktuell eine Altlastverdachtsfläche (ALVF) unter der Nr. 02996 im o.g. Kataster registriert. Hierbei handelt es sich um (Alt-)Ablagerungen mit einer Aufschüttungshöhe von ca. 2-3 m. Es wurden u.a. Ziegel, Mauersteine, Keramikrohre, Bauschutt und Bodenaushub verbracht. Die Altablagerungen resultieren aus der ehemaligen Karton-/Papierfabrik, wilden Ablagerungen der Friedensstraße sowie Erdaushub und Bauschutt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehört zum ehemaligen Überschwemmungsgebiet der Mulde. Aus Untersuchungen von 1992 waren für diesen und umliegende Bereiche erhöhte Arsen-, Cadmium- und Kupfergehalte bekannt. Zudem wurden HCH festgestellt. Darüber hinaus wurde eine überdurchschnittliche Beeinträchtigung durch Radioaktivität (Nuklid Radium 226) gemessen. Die Schwermetall- und Arsenexposition ist hauptsächlich an die oberflächennahen Bereiche des bindig organogenen Hochfultlehmes und den daraus entstandenen Kulturhorizont (Mutterboden) gebunden. Die Verteilung der Schadstoffgehalte im Oberboden ist horizontal und vertikal stark variierend.

Deshalb wurde im Zuge der damaligen B-Planverfahren Nr. 14/93a und b sowohl das Gebiet nördlich als auch südlich der Friedensstraße untersucht. Hierzu liegen mir u.a. folgende Berichte vor:

/1/ „Kontaminationsuntersuchung auf dem geplanten Baugebiet Friedensstraße, Bitterfeld“, Bericht vom April 1997, erarbeitet von der Dr. Erwin Weßling GmbH Oppin.

/2/ „weiterführende Bodenuntersuchungen im Baugebiet Friedensstraße, Bitterfeld (B-Plan 14/93b)“, Bericht vom Juni 1997, erarbeitet von der Dr. Erwin Weßling GmbH Oppin.

Gemäß /1/ wurden innerhalb des jetzigen Geltungsbereiches des B-Planes „Friedensstraße Nord II“ insgesamt 4 Rammkernsondierungen (RKS 6,9 10 und 11) abgeteuft. Die entnommenen Bodenproben in den RKS zeigten dabei erhöhte Konzentrationen für die Parameter Arsen(max. 310 mg/kg), Kupfer (max. 1.900 mg/kg), Zink (max. 3.710 mg/kg), Blei (max. 800 mg/kg), Nickel (max. 140 mg/kg) und Quecksilber (max. 3,4 mg/kg). Darüber hinaus wurden leicht erhöhte Konzentrationen für MKW (max. 210 mg/kg) und PAK (max. 5,2 mg/kg) ermittelt. Dabei wurden die im vorliegenden Fall relevanten Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) gemäß Anhang 2 Pkt. 1.4 BBodSchV für die Nutzungskategorien „Wohngebiete“ bzw. „Kinderspielflächen“ für die Parameter Arsen (50 mg/kg bzw. 25 mg/kg) und Blei (400 mg/kg bzw. 200 mg/kg) z.T. überschritten.

Aufgrund der unzureichenden Aufschlussdichte wurde schließlich gemäß /2/ der Bereich südlich der Friedensstraße (B-Plan 14/93b) weiter untersucht. Hierbei wurden zusätzlich 47 RKS im Baugebiet abgeteuft und die erhöhten Arsengehalte im oberflächennahen Bodenbereich in unterschiedlicher Konzentration bestätigt. Infolgedessen wurde ein städtebaulicher Vertrag für „Maßnahmen zur Bodenverbesserung“ erarbeitet. Der in Rede stehende Bereich nördlich der Friedensstraße wurde in /2/ nicht näher untersucht, war folglich auch nicht Bestandteil des städtebaulichen Vertrages.

<u>Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:</u> Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)	<u>Bankverbindung:</u> Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld	<u>Sprechzeiten der Bürgerämter:</u> Montag: 08:30 – 18:00 Dienstag: 08:30 – 18:00 Mittwoch: 08:30 – 14:00 Donnerstag: 08:30 – 17:00 Freitag: 08:30 – 14:00
Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de	IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07 BIC: NOLADE218TF	
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur		sowie nach Vereinbarung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 26.10.2021 zum Vorentwurf

63-02752-2021-52

Seite 5

Neben den festgestellten Arsenbelastungen wurden des Weiteren in /1/ verschiedene radiometrische Messungen im Boden zur Prüfung der Strahlenbelastungen durchgeführt. Im Geltungsbereich des heutigen B-Plans „Friedensstraße Nord II“ erfolgten im Jahr 1997 Messungen der Ortsdosisleistung (ODL) an 2 Profilen. Im nördlichen B-Plangebiet (Fläche 2.3a)) wurden dabei erhöhte Strahlenbelastungen (ODL-Leistung max. 174 nSv/h) gemessen. Ferner wurde im Rahmen der Bodenluftmessungen am Messpunkt R7 ein erhöhter Radongehalt von 140 kBq/m³ festgestellt. Eine dortige Bodenuntersuchung auf Radionuklide (Probe N 2-3) ergab erhöhte Gehalte. Erwartungsgemäß wurden die höchsten Gehalte im Bereich des ehemaligen Muldebettes ermittelt (nördlicher und nordöstlicher Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes „Friedensstraße Nord II“).

Der Geltungsbereich des B-Planes wurde im Rahmen des Hochwassers 2002 überschwemmt. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diesem Zusammenhang zu weiteren Schadstoffab- bzw. -umlagerungen im Oberboden gekommen ist, welche mit den o.g. Untersuchungen in 1992 und 1997 noch nicht erfasst werden konnten. Untersuchungen nach 2002 liegen uns zu den Flächen nicht vor.

Die Schadstoff- und Altlastensituation am Standort wurde im Kap. 3 des Begründungstextes sowie in den Kap. 2.1.2.3 und 2.2.2.3 des Umweltberichtes weitestgehend erfasst.

Schlussfolgerungen:

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine prinzipiellen Einwände zum Vorhaben. Im weiteren B-Planverfahren ist jedoch Folgendes umzusetzen bzw. zu beachten:

- Die für Arsen in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV in der derzeit gültigen Fassung) festgelegten Prüfwerte nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG in der derzeit gültigen Fassung) für die direkte Aufnahme von Schadstoffen in Wohngebieten (50 mg/kg) bzw. auf Kinderspielflächen (25 mg/kg), verankert in Anhang 2 Nr. 1.4 BBodSchV, ist auf den zukünftigen unversiegelten Freiflächen entsprechend den dort vorgesehenen Nutzungen einzuhalten. Gleiches gilt für Schwermetalle und HCH analog Anhang 2 Nr. 1.4 BBodSchV.
- Wie bereits in Kap. 2.2.2.3 (2. Abs.) des Umweltberichtes erwähnt, sind zur Bewertung der Schadstoffbelastungen im Boden Untersuchungen mindestens im oberflächennahen Bereich (0-10 cm, 0-35 cm) innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen. Die Probenahmen sollen gemäß Anhang 1 BBodSchV erfolgen. Die Analytik der Bodenmischproben hat mindestens auf die Parameter Arsen, Schwermetalle (Blei, Cadmium, Nickel, Chrom, Quecksilber) und HCH zu erfolgen. Es ist zu beachten, dass der zu untersuchende Boden den letztendlichen Oberboden im Plangebiet darstellen soll, also unter Berücksichtigung von evtl. aus geotechnischen Gründen erforderlicher vorheriger Bodenabträge. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde nach deren Vorliegen zu übermitteln. Entsprechend der festgestellten Schadstoffbelastungen ist über evtl. bodenverbessernde Maßnahmen (Bodenabtrag/-umlagerung, Bodenauftrag unbelasteter Boden oder Nutzungsbeschränkungen etc.) in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu befinden. Ggf. sind hier textliche Festsetzungen im B-Plan zu ergänzen.
- Die am Standort vorhandenen (Alt-)Ablagerungen (Abfälle – Bodenaushub, Bauschutt etc.) sowie der alte Hochwasserdamm sind, sollten diese zum Verbleib oder zur Umlagerung am Standort vorgesehen sein, entsprechend ihrer Art und Verwertungsfähigkeit bzw. ihres Entsorgungserfordernisses zu bewerten. Hierzu sollten Deklarationsanalysen gemäß LAGA bzw. entsprechend des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVMinA)“ durchgeführt werden.
- Die o.g. Untersuchungen können auch parallel zu Baugrunduntersuchungen erfolgen.
- Analog der bodenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 16.10.2015 (Az. 63-02546-2015-50) zum B-Plan 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nor“ weise ich darauf hin, dass entsprechend /1/ und /2/ der Gutachter aufgrund der damals festgestellten erhöhten Strahlenbelastung angibt, dass durch geeignete Baumaßnahmen sicherzustellen ist, dass es in den Neubauten nicht zur Anreicherung von

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung: Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)	Bankverbindung: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld	Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag: 08:30 – 18:00 Dienstag: 08:30 – 18:00 Mittwoch: 08:30 – 14:00 Donnerstag: 08:30 – 17:00 Freitag: 08:30 – 14:00
Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de	IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07 BIC: NOLADE21BTF	
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur		sowie nach Vereinbarung

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme vom 26.10.2021 zum Vorentwurf

63-02752-2021-52 Seite 6

Radon kommt. Die Anforderungen an das radongeschützte Bauen sollten daher berücksichtigt werden. Ggf. sind erneute ODL-Untersuchungen bzw. Untersuchungen auf Radon in der Bodenluft am Standort der Wohnbebauungen durchzuführen.

Weitere Hinweise:

- Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2,3 BodSchAG LSA).
- Entsprechend § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung, ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
- Bauliche Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen sowie auch zurückzubauen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4,7 BBodSchG in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Versorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.
- Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen

2.4. Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind Baugebiete mit den Nutzungsarten Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie sonstiges Sondergebiet Hotel (SO) geplant. Immissionsschutzrechtlich haben diese baulichen Nutzungsarten einen hohen Schutzanspruch.
Der Geltungsbereich des B-Plans liegt im Einwirkungsbereich gewerblicher Nutzungen durch einen Netto-Einkaufsmarkt, Sondergebietsflächen des B-Plans 1/99 a "Bitterfelder Wasserfront Bereich Uferweg-landseitig" sowohl bebaut (Bernstein-Villa, Marinapark, Seensucht) als auch unbebaut durch vorgehaltene Flächen für Tourismus und Fremdenverkehr, Freizeit- und Erholungsnutzung sowie Beherbergung, Seminare, Kongresse und Fortbildung oder auch für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen.
Ferner finden jährliche Veranstaltungen auf der Halbinsel Pouch, im Bereich des Stadthafens Bitterfeld oder auf den Flächen des o.g. B-Plans statt, die immissionsseitig auf den Geltungsbereich des B-Plans wirken könnten.
Des Weiteren befindet sich die Bundesstraße B 100 unmittelbar an den Geltungsbereich grenzend, die ein enormes tägliches Verkehrsaufkommen aufweist.
In Summe der genannten Geräuschvorbelastungen im Umkreis des geplanten B-Plangebietes „Friedensstraße Nord II“ in Bitterfeld kann demnach geschlussfolgert werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche an der Geltungsbereichsgrenze nicht ausgeschlossen werden können. Diesbezüglich lag jedoch den Vorentwurfsunterlagen keine nähere Untersuchung bei, die u.U. schallschützende Maßnahmen aktiver und/oder passiver Art an den festzusetzenden Baugebieten vorgeschlagen hätte.

<u>Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:</u>	<u>Bankverbindung:</u>	<u>Sprechzeiten der Bürgerämter:</u>
Am Flugplatz 1 06368 Köthen (Anhalt)	Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld	Montag: 08:30 – 18:00 Dienstag: 08:30 – 18:00 Mittwoch: 08:30 – 14:00 Donnerstag: 08:30 – 17:00 Freitag: 08:30 – 14:00
Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de	IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07 BIC: NOLADE21BTF	
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur		sowie nach Vereinbarung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D 06114 Halle

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung – Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



Dr. Dietlind Paddenberg
Referentin Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247 496
Fax 0345/5247 460

Email
dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Handwritten: 38/21
Stamp: EINGEGANGEN
Date: 13. Juni 2022
Handwritten: SP

Archäologische Stellungnahme: Öffentliche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“, OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

07. Juni 2022

Ihr Schreiben vom: 30.05.2022 (über Ing.-Büro Ladde-Hobus) Ihr Zeichen: La

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege. Die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht **keine Einwände**.

Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststellen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese ge-

Ihr Zeichen
La

Unser Zeichen
22-11337-43.2/Pa

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE41 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF3310
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Auf die gesetzliche Meldepflicht wurde unter Punkt 4. Denkmalschutz im Kapitel C hingewiesen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

maß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Paddenberg

Verteiler: - UDSchB Lkr. ABI
- LDA, Abt. 2
- z. d. A.

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 2/2

Geologie

Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Häusler

Häusler

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 29.09.2021 zum Vorentwurf



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Elze,

29.09.2021
32.14-34290-2947/2021-
21897/2021

Herr Häusler
Durchwahl +49 345 5212-140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

mit Schreiben vom 31.08.2021 bat das Ingenieurbüro Ladde-Hobus das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich ebenfalls nicht vor.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#modernendenken

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 29.09.2021 zum Vorentwurf

Seite 2/3

Das Vorhaben befindet sich im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen in den benachbarten ehemaligen Braunkohlentagebauen. Konkrete Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels im Bereich Ihres Vorhabens sind bei der LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2, 04356 Leipzig) auf der Basis aktueller Monitoringergebnisse in Erfahrung zu bringen.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Ingenieurgeologie und Geotechnik:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Oberflächennahe ist hier Auelehm (vorwiegend Schluff mit Ton) mit einer Mächtigkeit von mehreren Metern vorhanden, der von Sanden und Kiesen unterlagert wird. Wir empfehlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Bearbeiterin: Frau Sänger (0345 - 5212 109)

Hydro- und Umweltgeologie:

Gemäß Begründung (E. Erschließung/ Ver- und Entsorgung, 2. Entwässerung) soll das auf den Dachflächen und versiegelten Flächen anfallende Regenwasser versickert bzw. in Zisternen, Teichen usw. zwischengespeichert werden.

Falls die Errichtung von Versickerungsanlagen vorgesehen ist, wird auf Grund der geologischen Situation (Verbreitung von gering durchlässigem Auelehm) die Durchführung entsprechender standortkonkreter Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes (unter Beachtung des DVA-Regelwerkes A138) empfohlen.

Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse können die Art der Versickerungsanlage festgelegt und deren Dimensionierung vorgenommen werden.

Bearbeiterin: Frau Schumann (0345 - 5212 160)

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 29.09.2021 zum Vorentwurf

Seite 3/3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Häusler

Häusler

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Deutsche Bundesbank
IBAN: DE20810000000080001545
BIC: MARKDEF 1810
USt-IdNr.: DE239035489

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

- 2 -

Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im Immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schmidt

Ergebnis der Abwägung:

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz wurde unter Punkt J in der Begründung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung - Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

hier: öffentliche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage: Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 22.09.2021 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_V24-7012930-2021) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken sowie dem Nivellementpunkt wird in der Begründung auf der Seite 17 im Punkt 6. „Grenzmarken“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden.

Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Dessau-Roßlau, 09.06.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
La, 30.05.2022

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52_c_V24-7006922-2022

bearbeitet von:
Herrn Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

**Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers**
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-6585
Fax: 0391 567-6688
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503-1001
E-Mail: poststelle.dessau-rosslau.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810
UST-IdNr.: DE 232963370

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Ergebnis der Abwägung:

Auf den Umgang mit Grenzmarken wurde unter Punkt 6 im Kapitel C verwiesen

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

(UrhG). Jede Nutzung der Daten durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofern gesetzlich nicht freigestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig.

Im vorliegenden Fall sind für die Erstellung des Bestandsplanes des Umweltberichtes Geodaten aus der Liegenschaftskarte als Kartengrundlage verwendet worden. Für die Verbreitung dieser Geodaten ist eine Lizenz beim LVermGeo einzuholen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet das Datenbankschutzrecht nach § 87a ff. UrhG.

Das lizenzierte Nutzungsrecht ist durch einen Quellenvermerk, entsprechend Nr. 4.5 – Nutzungsbedingungen, auf der vorgenannten Planunterlage nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgte hier noch nicht. Ergänzen Sie den Quellenvermerk auf dem Bestandsplan entsprechend dem auf dem Maßnahmenplan des Umweltberichtes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Matthias Dressler

LVermGeo 100-C
01/20

Ergebnis der Abwägung:

Der Ersteller des Umweltberichts ergänzte den fehlenden Quellenvermerk auf dem Bestandsplan.

Der Hinweis wurde demnach berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 22.09.2021 zum Vorentwurf

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung - Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation

EINGEGANGEN

24. Sep. 2021

1638 le SPL



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

hier: Frühzeitige öffentliche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: 1 Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
1 Auszug aus dem Festpunktinformationssystem

Dessau-Roßlau, 22.09.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
La, 31.08.2021

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52_c_V24-7012930-2021

bearbeitet von:
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bau-tätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8586
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503 -1001
E-Mail: poststelle.dessau-rosslau.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
UST-IdNr.: DE 232963370

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 22.09.2021 zum Vorentwurf

⁴ Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Jede Nutzung der Daten durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofern gesetzlich nicht frei gestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Folgeprodukte „Bestands- und Maßnahmenplan zum Umweltbericht“ in mehrfacher Ausfertigung erstellt und z. B. für Stellungnahmen an Träger öffentlicher Belange, Genehmigungsbehörden und am Bau Beteiligte in körperlicher Form übermittelt wurden (Verbreitung). Als Kartengrundlage wurden für beide Planzeichnungen Geodaten aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) verwendet, die durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), hier durch das Datenbankschutzrecht nach den §§ 87 a ff. UrhG, vor unbefugten Nutzungshandlungen durch Dritte geschützt sind.

Das lizenzierte Nutzungsrecht ist durch einen Quellenvermerk, entsprechend Nr. 4.5 – Nutzungsbedingungen, auf den vorgenannten Planunterlagen nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgte hier noch nicht. Ergänzen Sie auch auf dem Bestands- und dem Maßnahmenplan den Quellenvermerk, der auf der Planzeichnung Teil A im Legendenfeld – Kartengrundlage - aufgeführt ist.

Des Weiteren befindet sich im Plangebiet ein Vermessungspunkt des Höhenfestpunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Den Standort des Festpunktes, 4340-9-2390, können Sie dem beiliegenden Auszug aus dem Festpunktinformationssystem entnehmen (rot unterstrichen). Den Planunterlagen nach, wird das Gebäude an dem sich dieser Festpunkt befindet abgerissen, womit der Höhenfestpunkt untergeht.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 22.09.2021 zum Vorentwurf

Teilen Sie den Abriss des Gebäudes dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 per E-Mail unter:

Nachweis.FFP@sachsen-anhalt.de

mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Matthias Dressler

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt,
An der Friedenwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
SB Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

EINGEGANGEN

20. Juni, 2022



LANDESBETRIEB
BAU- UND LIEGENSCHAFTS-
MANAGEMENT
SACHSEN-ANHALT
Verantwortung gestalten.

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstr. Nord II“, OT Stadt Bitterfeld
der Stadt Bitterfeld-Wolfen – öffentl. Beteiligung der Behörden,
Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teile ich mit, dass Belange des
Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt,
Technisches Büro Halle, nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Münx

Gudrun Triepel
Teamleiterin Objektmanagement

Halle (Saale), 16.06.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:
S22-27000-PFV-21/2022

Bearbeitet von:
Frau Monique Wenzel

monique.wenzel@
sachsen-anhalt.de

Hausruf: (0345) 4823 -
Tel.: 8627
Fax: 8999

An der Friedenwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 4823 - 60
Fax: (0345) 4823 - 8999
E-Mail - Adresse Poststelle:
Poststelle-HAL.BLSA@sachsen-
anhalt.de

Bearbeiteradresse:
Landesbetrieb Bau- und
Liegenschaftsmanagement
Sachsen-Anhalt
Technisches Büro Halle
An der Friedenwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE57 8100 0000 0810 0153 1
BIC: MARKDEF1810

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1922 06814 Dessau-Roßlau

Ingenieurbüro Ladde-Hobus
OT Bitterfeld
Binnengärtenstr. 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Stadt Bitterfeld Entwurf
hier: **Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt**

☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz -landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

☒ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

☒ Fachliche Stellungnahme:

Unter Bezug auf die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 23.09.2021 zur frühzeitigen Beteiligung nehme ich zu den übergebenen Entwurfsunterlagen wie folgt Stellung.

Raumordnung

In den vorgelegten Unterlagen sind keine neuen Erkenntnisse zu der benannten Problematik "Wohnflächenbedarfsberechnung" im Zusammenhang mit der 11. Änderung des FNP formuliert worden.

Es wird hier nochmals hinterfragt, ob sich ein tatsächlicher Bedarf an Wohnfläche ergibt.

Kompensationsmaßnahme

Dessau-Roßlau, 27.05.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: La / 30.05.2022

Mein Zeichen: R 5 / 36-21_1

Bearbeitet von:
Herrn Hegner

Tel.: 0340 6506-607

E-Mail:
Matthias.hegner@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.lsaurl.de/alffanhaltsdsgvo

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-801
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Ergebnis der Abwägung:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen berücksichtigt das entstehende Wohngebiet in der Wohnflächenbilanz zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit 24 Wohneinheiten. Das Entstehen von 5 Einfamilienhäusern und 3 Mehrfamilienhäusern entspricht der Nachfrage nach Wohnraum in attraktiver Ortslage.

Die Bilanzierung wurde durch die zuständigen Behörden bestätigt, sodass die 11. Änderung des Flächennutzungsplans zwischenzeitlich genehmigt werden konnte. Eine Aktualisierung der Aussagen zur Flächennutzungsplanung ist in der Begründung ist unter Punkt 2.2 im Kapitel A erfolgt.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 2/5

Der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichtes ist zu entnehmen, dass dem Bestand von 179.260 Wertpunkten nach einer vollständigen Ausschöpfung der zulässigen baulichen Nutzung 124.118 Wertpunkte gegenüberstehen und ein externer Kompensationsbedarf von 55.142 Biotopwertpunkten (BP) verbleibt.

Bewertung des Eingriffs

Die Bewertung des Ausgleichs in der Bilanz von 55.142 BP erfolgt verbal mit der Formulierung:

„ Der Ausgleich des Kompensationsdefizites erfolgt in einem Umfang von 55.160 Biotopwertpunkten nördlich angrenzend am Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes durch eine Aufwertung einer Ackerfläche in ein Feldgehölz (5.516 m²).“

Unter 3. Grünordnerische Festsetzungen der Begründung zum Bebauungsplan wird unter 2.3 formuliert, dass zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft (im Zuge der zunehmenden Versiegelung) auf den Kompensationsflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans folgende Maßnahmen vorgesehen sind:

a) Anlage eines Feldgehölzes auf dem Flurstück 106/1 (Acker) nördlich des Geltungsbereiches.

Zur Bewertung wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht Folgendes festgestellt.

Die Ausgleichsbewertung in der Bilanz ist unvollständig.

Einer verbalen Bewertung der Aufwertung von Ackerland mit Feldgehölzens aus naturschutzfachlicher Sicht wird nicht zugestimmt.

Nach dem hier angewandten Biotopwertmodell Sachsen-Anhalt sind Feldgehölze nicht nur im Eingriff sondern auch im Ausgleich zu bewerten. Davon ausgehend, dass die Anpflanzung mit überwiegend heimischen Arten (HGA nach Bewertungsmodell LSA) erfolgen sollte, ist eine Bewertung mit nur 10 BP nicht nachvollziehbar und somit auch nicht die geplante Bepflanzung des Ackerlandes in ein Feldgehölz auf 5.516 m².

Um Nachreichung einer ordnungsgemäßen Bilanz dahingehend wird gebeten.

Begründeter Ausnahmefall

Das ALFF Anhalt prüft als zuständige Behörde nach § 15 Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den begründeten Ausnahmefall bei dauerhaftem Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden.

Durch die geplante Kompensationsmaßnahme sollen 5.516 m² Ackerland dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Ergebnis der Abwägung:

Die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung wurde auf Grundlage des Biotopwertmodells Sachsen-Anhalt erstellt.

Für die Bewertung ist sowohl der Ausgangszustand der Fläche als auch der Zustand nach Durchführung der Maßnahme heranzuziehen.

Das errechnete Defizit von 55.142 BP gilt es zu kompensieren.

Die Ackerfläche (AI) wurde dabei mit 5 BP bewertet, welche mit Feldgehölzen (HGA, Planwert 15) aufgewertet wird. Die Differenz (10 BP) beider Werte stellt die anrechenbare Wertsteigerung der Fläche dar, welche als Grundlage der Bewertung gilt. Daher erfolgt die Kompensationsmaßnahme 2.3a) auf 5.516m², welche das Defizit ausgleicht.

Eine Bewertung des Feldgehölzes mit 15 BP kann nur unter der Annahme einer Aufwertung einer Fläche mit dem Vorwert 0 (versiegelte Fläche) erfolgen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 3/5

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wird durch das Planungsbüro der Ausnahme-fallwie folgt begründet,

„Der Erschließungsträger hat Flächen geprüft und den Vorschlag gebracht, eine Fläche in der Kiesgrube Renneritz, die in seinem Besitz ist, aufzuwerten. Die Nutzung dieser Fläche wurde seitens des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen abgelehnt. Die Stadträte stimmen nur Ersatzmaßnahmen zu, die auf Flächen in ihrem Stadtgebiet liegen.

Weitere Gespräche mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und der Stadtplanung führten zu keinem verwertbaren Ergebnis. Weder die Stadt Bitterfeld-Wolfen noch der Landkreis verfügen über freie Flächen, die für Ersatzmaßnahmen genutzt werden können. Der Erschließungsträger hat im Stadtgebiet keine weiteren freien Flächen.

Demzufolge wurden vorrangige Möglichkeiten geprüft, bevor landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Für die eigentliche Bebauung wird nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen. Lediglich der die Landwirtschaftsfläche abgrenzende Grüngürtel wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für eine Teil der Neubebauung wird leerstehender Gebäudebestand abgerissen. Der größere Teil wurde bisher als Lager- und Abstellfläche genutzt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung fand nicht statt.

Die Fläche für Kompensationsmaßnahmen wurde verringert.

Somit liegt ein begründeter Ausnahmefall vor.“

Bevor landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen werden darf schreibt der Gesetzgeber Folgendes vor:

In § 7 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unter 1., solche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu prüfen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Unter 2. wird auf die im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen verwiesen.

In § 15 Abs 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Somit müssen die Maßnahmen nicht vor Ort sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen, jedoch muss darauf geachtet werden, dass diese nicht auf Landwirtschaftsflächen erfolgen.

Ergebnis der Abwägung:

Die Kompensationsmaßnahme 2.3a) - Anlage eines Feldgehölzes auf dem Flurstück 106/1 (Acker) nördlich des Geltungsbereiches befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, welche sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet. Das Flurstück wird aktuell an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet und bewirtschaftet.

Die landwirtschaftliche Fläche weist einen Bodenwert von 55-60 Bodenklassen auf, sodass sie eine durchschnittliche Ertragsfähigkeit besitzt. Der Entzug der vergleichsweise geringen Fläche beeinflusst die landwirtschaftliche Nutzung und Funktion der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe werden großflächige, zusammenhängende Flächen bevorzugt bewirtschaftet. Der vorliegende Teil des Flurstücks 106/1 ist aufgrund der Lage im Randbereich weniger bedeutsam.

Die in Rede stehende Fläche erweitert den bestehenden angrenzenden Gehölzbestand aus überwiegend heimischen Arten und bedeutet eine Aufwertung des ökologischen Zustandes.

Die Stadtentwicklung zielt auf eine Abgrenzung der Wohnbauflächen durch Grünflächen ab um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Besonders Grünflächen besitzen eine hohe Bedeutung für das lokale Klima in städtischen und dörflichen Strukturen. Mit der Festsetzung der Grünfläche werden Extremwetterlagen wie beispielsweise Starkwinde, die in vergangener Zeit häufiger im Stadtgebiet aufgetreten sind, vermindert. Die entstehende Vegetation aus Feldgehölzen bewirkt die Abschwächung des Starkwindes aber lässt Schwachwinde durch. Gleichzeitig erzielt die Bepflanzung eine Verminderung der Verdunstung auf den Flächen. Somit wirkt sich die Maßnahme positiv auf das Mikroklima aus.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 4/5

in § 15 Abs.3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz u.a. durch Entsiegelung, Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

zu 1.

Hier kann auf das Ökokonto bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH verwiesen werden

zu 2 und 3.

Es wurde in den Unterlagen herausgearbeitet, dass das Plangebiet nach der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt (Naturraumgliederung) exakt zwischen den Landschaftseinheiten „Muldetal“ (LE 2.7) und „Tagebauregion Bitterfeld“ (LE 7.2) liegt. In nördlicher Richtung befindet sich in ca. 2 km Entfernung das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 4239-302 „Untere Muldeau“, welches gleichzeitig Teil des EU-Vogelschutzgebiet DE 4139-401 „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst“ ist.

Damit eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, in diesem benannten Naturraum Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Das können Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet sein oder es können wichtige Waldumwandlungen vorgenommen werden.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Stadträte der vorgeschlagenen Maßnahme nicht zugestimmt haben bzw. nur auf Flächen im Stadtgebiet zurückgreifen.

Im Hinblick auf die aktuelle weltpolitische Lage und dem voranschreitenden Klimawandel sollte der Wirtschaftszweig Landwirtschaft mit den heimischen Böden grundsätzlich besondere Bedeutung erfahren. Die regionalen wertvollen Landwirtschaftsflächen dienen der Erzeugung von Grundnahrungs- bzw. Futtermitteln.

Es sollte bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen demzufolge nicht nur nach freien Flächen gesucht werden, sondern nach Maßnahmen, die dem Naturhaushalt dienen ohne landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung zu nehmen.

Es bleibt noch anzumerken, dass bereits im Vorentwurf eine Feldgehölzpflanzung auf 5.516m² geplant war. Demzufolge ist die Formulierung in der Begründung zum Ausnahmefall, dass die Fläche für Kompensationsmaßnahmen verringert wurde, nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante externe Kompensationsmaßnahme, der Verlust von 5.516 m² Ackerland, aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt wird und eine abschließende Stellungnahme nicht abgegeben werden kann.

Ergebnis der Abwägung:

Durch den Abriss des Gehöfts ist eine Entsiegelung einer Teilfläche erreicht worden. Des Weiteren wird sich die entzogene Fläche weiterhin in einem unversiegelten Zustand befinden. Eine ökologische Wertsteigerung der Fläche wird durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ebenfalls erzielt.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bekräftigt die Wahl des Flurstücks 106/1 zur Kompensation, da diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der entstehenden Bebauung und des angrenzenden Gehölzbestandes steht und diese aus oben genannten Gründen zum Schutz der entstehenden Bebauung dient. Der Ausgleich sollte möglichst dort erfolgen, wo er anfällt. Ist das im unmittelbaren Baugebiet nicht möglich, ist er möglichst ortsnah auszuführen. Dass dafür nur die Ortslage Bitterfeld-Wolfen in Betracht kommt, ist eine legitime Entscheidung der Stadt in Rahmen der Ausübung ihrer Planungshoheit. In vorangegangenen Gesprächen wurde nach alternativen Möglichkeiten und Flächen gesucht. Weder die Stadt noch der Investor verfügt über alternative Flächen, die zur Kompensation des Eingriffs genutzt werden könnten. Die Gespräche erzielten kein Ergebnis, sodass die Kompensation ausschließlich auf dem genannten Flurstück erfolgen kann. Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen wurde selbstverständlich auch nach anderen Maßnahmen, die dem Naturhaushalt dienen ohne landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen, gesucht. Im Zuge der Baumaßnahme wird beispielsweise bestehende Bebauung (altes Gehöft) abgerissen, sodass Flächen entsiegelt werden.

Die obengenannten Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorabgestimmt und erlangten deren Einverständnis.

Diese Aussage bezog sich auf einen Arbeitsstand, welcher überarbeitet wurde. Die Formulierung über die verringerte Fläche der Kompensationsmaßnahme ist aus den Unterlagen entfernt worden.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 5/5

Um Nachreichung der Unterlagen wird gebeten.

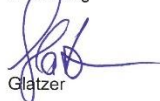
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig betroffen.

Teile der Flur 41 befinden sich im rechtskräftig angeordneten Flurbereinigungsverfahren Greppin-Feldlage. Somit unterliegen die zum Verfahren gehörenden Flurstücke der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Bezüglich der vorbezeichneten Bauleitplanung gibt es aber keine Einwände.

Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU – Förderperiode 2014 – 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.

Im Auftrag


Glatzer

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ergänzende Stellungnahme vom 28.09.2022 zum Entwurf



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Ingenieurbüro Ladde-Hobus
OT Bitterfeld
Binnengärtenstr. 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Stadt Bitterfeld Entwurf
erneute Prüfung der Unterlagen
hier: abschließende Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Dessau-Roßlau, 28.09.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: Natalie Hobus (B.A.) /
31. August 2022

Mein Zeichen: R 5 / 36-21_2

☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Bearbeitet von:
Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

☒ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

Hinweise zum Datenschutz:
www.lsaurl.de/alffanahldsgvo

☒ Fachliche Stellungnahme:

Unter Bezug auf die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 23.09.2021 und die E-Mail vom Ingenieurbüro Ladde vom 31.08.2022 zur frühzeitigen Beteiligung nimmt das ALFF Anhalt wie folgt Stellung.

Raumordnung

In den vorgelegten Unterlagen sind keine neuen Erkenntnisse zu der benannten Problematik "Wohnflächenbedarfsberechnung" im Zusammenhang mit der 11. Änderung des FNP formuliert worden.

Es wird hier nochmals hinterfragt, ob sich ein tatsächlicher Bedarf an Wohnfläche ergibt.

Kompensationsmaßnahme 2.3 a)

Begründeter Ausnahmefall

Das ALFF Anhalt prüft als zuständige Behörde nach § 15 LwG LSA den be-

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Si-
gnatur

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@
alff.mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Ergebnis der Abwägung:

Nach Prüfung und Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zum Entwurf wurde eine Ergänzung in den Unterlagen vorgenommen. Mit Schreiben vom 31.08.2022 wurden einzelne Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange durch das Planungsbüro um eine erneute Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Raumordnung:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen berücksichtigt das entstehende Wohngebiet in der Wohnflächenbilanz zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit 24 Wohneinheiten. Das Entstehen von 5 Einfamilienhäusern und 3 Mehrfamilienhäusern entspricht der Nachfrage nach Wohnraum in attraktiver Ortslage.

Die Bilanzierung wurde durch die zuständigen Behörden bestätigt, sodass die 11. Änderung des Flächennutzungsplans zwischenzeitlich genehmigt werden konnte.

Eine Aktualisierung der Aussagen zur Flächennutzungsplanung ist in der Begründung ist unter Punkt 2.2 im Kapitel A erfolgt.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ergänzende Stellungnahme vom 28.09.2022 zum Entwurf

Seite 2/4

gründeten Ausnahmefall bei dauerhaftem Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden.

Durch die geplante Kompensationsmaßnahme sollen 5.516 m² Ackerland dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird durch das Planungsbüro der Ausnahmefall wie folgt begründet:

„Der Erschließungsträger hat Flächen geprüft und den Vorschlag gebracht, eine Fläche in der Kiesgrube Renneritz, die in seinem Besitz ist, aufzuwerten. Die Nutzung dieser Fläche wurde seitens des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen abgelehnt. Die Stadträte stimmen nur Ersatzmaßnahmen zu, die auf Flächen in ihrem Stadtgebiet liegen.

Weitere Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und der Stadtplanung führten zu keinem verwertbaren Ergebnis. Weder die Stadt Bitterfeld-Wolfen noch der Landkreis verfügen über freie Flächen, die für Ersatzmaßnahmen genutzt werden können. Der Erschließungsträger hat im Stadtgebiet keine weiteren freien Flächen.

Demzufolge wurden vorrangige Möglichkeiten geprüft, bevor landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Für die eigentliche Bebauung wird nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen. Lediglich der die Landwirtschaftsfläche abgrenzende Grüngürtel wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für einen Teil der Neubebauung wird leerstehender Gebäudebestand abgerissen. Der größere Teil wurde bisher als Lager- und Abstellfläche genutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung fand nicht statt. Die Fläche für Kompensationsmaßnahmen wurde verringert. Somit liegt ein begründeter Ausnahmefall vor.“

Bevor landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen werden darf, schreibt der Gesetzgeber Folgendes vor:

In § 7 NatSchG LSA sind bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unter 1. solche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu prüfen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Unter 2. wird auf die im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen verwiesen.

Es wird nochmals auf das Ökokonto bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH verwiesen. In der E-Mail vom 31.08.2022 wurde hierauf nicht eingegangen.

In § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Somit müssen die Maßnahmen nicht vor Ort, sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen, jedoch muss darauf geachtet werden, dass diese nicht auf Landwirtschaftsflächen erfolgen.

In § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz u. a. durch Entsiegelung, Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Ergebnis der Abwägung:

Kompensationsmaßnahme 2.3 a)

Der Verweis auf das Ökokonto der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bekräftigt die Wahl des Flurstücks 106/1 zur Kompensation, da diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der entstehenden Bebauung und des angrenzenden Gehölzbestandes steht und diese zum Schutz der entstehenden Bebauung dient. Der Ausgleich sollte möglichst dort erfolgen, wo er anfällt. Ist das im unmittelbaren Baugebiet nicht möglich, ist er möglichst ortsnah auszuführen. Dass dafür nur die Ortslage Bitterfeld-Wolfen in Betracht kommt, ist eine legitime Entscheidung der Stadt in Rahmen der Ausübung ihrer Planungshoheit.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ergänzende Stellungnahme vom 28.09.2022 zum Entwurf

Seite 3/4

Des Weiteren wurde in den Unterlagen herausgearbeitet, dass das Plangebiet nach der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt (Naturraumgliederung) exakt zwischen den Landschaftseinheiten „Muldetal“ (LE 2.7) und „Tagebauregion Bitterfeld“ (LE 7.2) liegt. In nördlicher Richtung befindet sich in ca. 2 km Entfernung das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 4239-302 „Untere Mulde-aue“, welches gleichzeitig Teil des EU-Vogelschutzgebiet DE 4139-401 „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst“ ist.

Damit eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, in diesem benannten Naturraum Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Das können Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet sein oder es können wichtige Waldumwandlungen vorgenommen werden.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Stadträte der vorgeschlagenen Maßnahme nicht zugestimmt haben bzw. nur auf Flächen im Stadtgebiet zurückgreifen.

Im Hinblick auf die aktuelle weltpolitische Lage und den voranschreitenden Klimawandel sollte der Wirtschaftszweig Landwirtschaft mit den heimischen Böden grundsätzlich besondere Bedeutung erfahren. Die regionalen wertvollen Landwirtschaftsflächen dienen der Erzeugung von Grundnahrungs- bzw. Futtermitteln.

Es sollte bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen demzufolge nicht nur nach freien Flächen gesucht werden, sondern nach Maßnahmen, die dem Naturhaushalt dienen, ohne landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung zu nehmen. Diesbezüglich sollte m.E. geprüft werden, ob statt der Kompensationsmaßnahme 2.3 a) die Kompensationsmaßnahmen 2.2 d) bzw. 2.2 e) (Baum-Strauchhecke) in nördlicher/nordwestlicher Richtung entlang des Weges „verlängert“ werden könnten, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern/Eigentümern der angrenzenden Landwirtschaftsflächen und ohne Beeinträchtigung dieser Flächen (Wurzelwachstum, Feldzufahrten usw.).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante externe Kompensationsmaßnahme 2.3 a), der Verlust von 5.516 m² Ackerland, aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht weiterhin abgelehnt wird.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig betroffen.

Teile der Flur 41 befinden sich im rechtskräftig angeordneten Flurbereinigungsverfahren Greppin-Feldlage. Somit unterliegen die zum Verfahren gehörenden Flurstücke der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Bezüglich der vorbezeichneten Bauleitplanung gibt es aber keine Einwände. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Faßl, Tel. 0340 / 6506 – 467 oder Frau Ahlers, Tel. 0340 / 6506 – 488.

Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ergebnis der Abwägung:

In vorangegangenen Gesprächen wurde nach alternativen Möglichkeiten und Flächen gesucht. Weder die Stadt noch der Investor verfügt über alternative Flächen, die zur Kompensation des Eingriffs genutzt werden könnten. Die Gespräche erzielten kein Ergebnis, sodass die Kompensation ausschließlich auf dem genannten Flurstück erfolgen kann.

Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen wurde selbstverständlich auch nach anderen Maßnahmen, die dem Naturhaushalt dienen ohne landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen, gesucht. Im Zuge der Baumaßnahme wird beispielsweise bestehende Bebauung (altes Gehöft) abgerissen, sodass Flächen entsiegelt werden.

Die obengenannten Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorabgestimmt und erlangten deren Einverständnis.

Die Erläuterungen sind der Begründung unter Punkt 4 im Kapitel B hinzugefügt worden.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

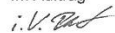
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 4/4

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag



Glatzer

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 23.09.2021 zum Vorentwurf



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Ingenieurbüro Ladde-Hobus
OT Bitterfeld
Binnengärtenstr. 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Stadt Bitterfeld
Vorentwurf
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Dessau-Roßlau, 23.09.2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: La / 31.08.2021

Mein Zeichen: R 5 / 36-21

☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz -landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Bearbeitet von:
Herrn Petzoldt

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Tel.: 0340 6506-608

☒ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

☒ Fachliche Stellungnahme:

Hinweise zum Datenschutz:
www.lsaurl.de/alffanhaltsgvo

Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen nimmt das ALFF Anhalt wie folgt Stellung:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird als Ziel der Planung die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine vorwiegende Wohnnutzung und das Betreiben eines Beherbergungsbetriebes (Hotel) im Geltungsbereich formuliert.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

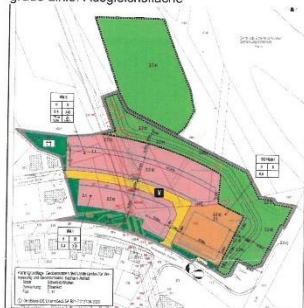
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 23.09.2021 zum Vorentwurf

Seite 2/4

Abbildung 1:
dicke graue Linie: Geltungsbereich
graue Linie: Ausgleichsfläche



Quelle: Planzeichnung

Abbildung 2:
rote Linie: Geltungsbereich
hellgrüne Linie: umgrenzt die Landwirtschaftsfläche



Quelle: TBIMS Client (WebGIS) 11.09.2021

Es wird darin u.a. erläutert, dass der Investor den Bau von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern beabsichtigt. Diese sollen das bestehende Wohngebiet komplettieren und die nachgefragte Wohnbaufläche zur Verfügung stellen.

1. Raumordnung

Unter den Zielen der Raumordnung wird in der Begründung u.a. festgestellt, dass vor Inanspruchnahme von Grund und Boden gemäß Grundsatz 13 LEP 2010 und Ziel 4 des Sachlichen Teilplans "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (REP) vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden sollen. Das Erfordernis von Neuausweisungen ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und Anrechnung vorhandener Flächenreserven und Innenbereichspotenziale zu begründen.

- Die Planung dieses Neubaugebietes wird damit begründet, dass eine brachliegende Fläche innerhalb der Ortslage Bitterfeld für die Umsetzung des Vorhabens genutzt wird und damit dem Grundsatz 13 des LEP 2010 entspricht. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Bilanzierung der Wohnbauflächen auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungszahlen im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplans der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorgenommen wird.
- Unter Ziel 4 des REP wird in der Begründung darauf verwiesen, dass das Erfordernis von Neuausweisungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und Anrechnung vorhandener Flächenreserven und Innenbereichspoten-

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 23.09.2021 zum Vorentwurf

Seite 3/4

ziale zu begründen ist. Die vorhandenen Flächenpotenziale werden im Rahmen der 11. Änderung des FNP analysiert.

In der Stellungnahme des ALFF Anhalt zur 11. Änderung des FNP - Beteiligung zum 2. Entwurf - wird darin angeregt, die Wohnflächenbedarfsberechnung zu überprüfen, um den auf deren Grundlage ermittelten tatsächlichen Bedarf für Ausweisungen von Wohnbaugebieten zu bestimmen. Wird im Ergebnis ein geringerer Bedarf festgestellt als im vorliegenden Entwurf des FNP dargestellt, sind die bestehenden und geplanten Planungen für Wohnbaugebiete dementsprechend erneut zu prüfen.

Diese Formulierung wird in diese Stellungnahme übernommen.

Sollte sich im Ergebnis ein Bedarf ergeben, so wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht gefordert, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. so gering wie im Vorentwurf geplant in Anspruch genommen wird. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass durch die Planung keine unwirtschaftlichen Flächen entstehen.

2. Externe Kompensationsfläche

Unter 3. Grünordnerische Festsetzungen der Begründung zum Bebauungsplan wird unter 2.3 formuliert, dass zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft (im Zuge der zunehmenden Versiegelung) auf den Kompensationsflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes folgende Maßnahmen vorgesehen sind:

a) *Anlage eines Feldgehölzes auf dem Flurstück 106/1 (Acker) nördlich des Geltungsbereichs*

Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichtes ist zu entnehmen, dass dem Bestand von 179.260 Wertpunkten nach einer vollständigen Ausschöpfung der zulässigen baulichen Nutzung 124.118 Wertpunkte gegenüberstehen und somit ein externer Kompensationsbedarf von 55.142 Wertpunkten verbleibt.

„Der Ausgleich des Kompensationsdefizites erfolgt in einem Umfang von 55.160 Biotopwertpunkten nördlich angrenzend am Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes durch eine Aufwertung einer Ackerfläche in ein Feldgehölz (5.516 m²).“

Zu dieser zitierten Formulierung bleibt aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht festzustellen, dass landwirtschaftlich genutzter Boden als wertvolle Rohstoffgrundlage, u.a. für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie für die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen und als ökologische Vorrangfläche, nachhaltig zu sichern ist und eine Bepflanzung mit Feldgehölzen dabei keine Aufwertung darstellt.

Dazu fordert § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 7 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, vorrangig andere Möglichkeiten zu prüfen, bevor Landwirtschaftsflächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Prüfung ist den Planunterlagen beizufügen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 23.09.2021 zum Vorentwurf

Seite 4/4

Nach § 15 des Landwirtschaftsgesetzes LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Inwieweit hier ein begründeter Ausnahmefall vorliegt und geprüft wurde, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Die Prüfung des Ausnahmefalls ist vorzunehmen, zu dokumentieren/begründen und den Planunterlagen beizufügen.

Zusammenfassend dazu bleibt festzuhalten, dass die geplante externe Kompensationsmaßnahme, der Verlust von 5.516 m² Ackerland, aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt wird.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig betroffen.

Teile der Flur 41 befinden sich im Flurbereinigungsverfahren Greppin-Feldlage. Die Einleitung erfolgte am 08.09.2021. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bearbeiterin Frau Ahlers, Tel. 0340 / 6506 – 488.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag


Glatzer

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe • Postfach 1382 •
06813 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



726521
EINGEGANGEN
10. Juni 2022

SP

B-Plan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Durchsicht der Planungsunterlagen und einer Prüfung nach
naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die beplanten Flächen in der Gemarkung Bitterfeld befinden sich unmittelbar
außerhalb des Biosphärenreservats Mittelbe.

Hinweise darauf, dass Belange des Biosphärenreservates im grenznahen
Bereich berührt werden, liegen nicht vor. Auch die geplante externe
naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme befindet sich außerhalb des
Biosphärenreservats, wird aber wegen ihrer positiven Wirkung auf die
Schutzgüter des Gebietes grundsätzlich befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriel

Oranienbaum, den 08.06.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:
Frau Müll er 30.05.2022

Mein Zeichen:
FG 1.12/ 22311/51-22/ABI
Bearbeitet von: Herr Gabriel

Tel.: (034904) 421-134
E-Mail:
holger.gabriel@mittelbe.mue.sachsen-anhalt.de

Besucheradresse:
Biosphärenreservats-
verwaltung Mittelbe
Am Kapenschlösschen 1
06785 Oranienbaum-Wöritz

Tel.: (034904) 421-0
Fax: (034904) 421-21

E-Mail:
poststelle@mittelbe.mue.sachsen-anhalt.de
www.mittelbe.com
www.gartenreich.net
www.haus-der-fluesse.de

Dienstgebäude Arneburg:
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:
OT Ferchels Nr. 23
14715 Schollene

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



Organisation der
Weimarer Institutionen für
Bildung, Wissenschaft
Kultur und Kommunikation
Gartenreich Dessau-Wöritz
seit 2000

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
Kampfmittelbeseitigungsdienst · August-Bebel-Damm 19 · 39126 Magdeburg
Ingenieurbüro Ladde-Hobus
Binnengärtenstraße 1
06749 Bitterfeld Wolfen

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Kampfmittelbeseitigung:

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Stadt Bitterfeld

Magdeburg, 03.06.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
La. 30.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:
41.1.4-12243

Ihre Unterlagen habe ich erhalten und sende sie mit folgendem Hinweis an Sie zurück:

bearbeitet von
Frau Lindner

Gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20. April 2015 im Land Sachsen-Anhalt für diese Aufgaben die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau und die jeweiligen Polizeieinspektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg zuständig sind. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird daher grundsätzlich im Rahmen der Amtshilfe für die zuständige Sicherheitsbehörde tätig.

Tel.: (0391) 5075 - 893
Fax: (0391) 5075 - 604

E-Mail:
dorett.lindner
@polizei.sachsen-anhalt.de
Funktionsmailadresse:
kdb.pi-zd
@polizei.sachsen-anhalt.de

Anträge auf Auskunft zu Kampfmittelverdachtsflächen sind daher ausschließlich an die Sicherheitsbehörde des jeweils zuständigen Landkreises, der von der geplanten Fläche betroffen ist, zu richten. Im vorliegenden Fall ist dies die nachfolgend benannte Sicherheitsbehörde:

Polizeiinspektion Zentrale Dienste
Sachsen-Anhalt
August-Bebel-Damm 19
39126 Magdeburg
Telefon (0391) 5075-0
Telefax (0391) 5075-210
www.polizei.sachsen-anhalt.de

Behindertenparkplätze:
vor den Gebäuden A und B
der Liegenschaft

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit – Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Ergebnis der Abwägung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 2/6

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Amt für Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Ansprechpartner: Frau Koblitz

Telefon: 03493 – 341 507

E-Mail: Heike.Koblitz@anhalt-bitterfeld.de oder

bkr@anhalt-bitterfeld.de

Entsprechende Auskünfte/Stellungnahmen erhalten Sie ausschließlich von dort.

Ein spezielles Antragsformular gibt es nicht, es genügt ein formloser Antrag mit einer kurzen Beschreibung der erdengreifenden Maßnahme, entsprechendem Übersichtsplan, Lageplan mit Grenzbezug, Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstück und Eigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lindner

Landkreis Salzlandkreis

Ergebnis der Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zuständige Behörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) wurde am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Handwerkskammer Halle (Saale)
Postfach 11 03 55 – 06017 Halle (Saale)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



Handwerkskammer
Halle (Saale)

Betriebsberatung/
Justizariat



Betreff: B-Plan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“

29. Juni.2022

Sehr geehrte Frau Elze,
zu dem im Betreff genannten Planentwurf haben keine Hinweise und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. (FH) Detlef Polzin

Ansprechpartner:
Dipl. Ing. (FH) Detlef Polzin

Telefon 03 45 29 99 229
Telefax 03 45 29 99 200
dpolzin@hwkhalles.de

Handwerkskammer
Halle (Saale)
Gräfestraße 24
06110 Halle
Telefon 0345 2999-0
Telefax 0345 2999-200

info@hwkhalles.de
www.hwkhalles.de

Präsident:
Thomas Keindorf

Hauptgeschäftsführer:
Dirk Neumann

Volksbank Halle (Saale)
Konto-Nr.: 401 002 503
Bankleitzahl: 800 937 84
BIC: GENODEF1HAL
IBAN: DE90800937840401002503



+++ 24-Stunden für Sie unter www.hwkhalles.de erreichbar. Nutzen Sie
unsere vielfältigen Angebote. +++



Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau



Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld-Wolfen
Andresenstraße 1a, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung – Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Ihr Zeichen / Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Birgit Enkerts
E-Mail
benkerts@halle.ihk.de
Telefon
03493 375724
Identnummer

695 Jds
EINGEGANGEN
09. Juni 2022

Sp

Bitterfeld-Wolfen, 7. Juni 2021

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ Ortsteil Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Entwurf vom Mai 2022

Sehr geehrte Frau Elze,

der im Betreff genannte Entwurf vom Mai 2022 des Bebauungsplanes wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine Bedenken angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Birgit Enkerts
stellv. Geschäftsstellenleiterin

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Gesetzliche Vertreter: Prof. Dr. Steffen Kettel (Präsident) und Prof. Dr. Thomas Brockmeier (Hauptgeschäftsführer)
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau | 06077 Halle (Saale) | Büroanschrift: Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Tel. 0345 2125-0 | Fax 0345 2126-105 | E-Mail: info@halle.ihk.de | Internet: www.halle.ihk.de
Bankverbindung: Commerzbank AG | IBAN DE77 8008 0000 0750 8750 00 | BIC DRESDE33HAN

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001

Rev: 9.3

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betriebs-Mitteldeutschland - Walter-Kohn-Straße 2 - 04356 Leipzig

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Planungskordinierung - VS13

EA-126-2022

Bearbeiter: Frau Wolfram

Telefon: 0341 2222-2014

Telefax: 0341 2222-2304

E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 27. JUNI 2022

Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Öffentliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Elze,

nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum des o. g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf.

In unserer Stellungnahme vom 01.10.2021 (EA-165-2021) haben wir Auskunft zum Plangebiet gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit. Da keine Änderung des Plangebietes vorliegt, sind unsererseits keine weiteren Hinweise erforderlich.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber dem Bebauungsplan „Friedensstraße Nord II“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i. V. Schlottmann
Abteilungsleiter
Planung Westsachsen/Thüringen

i. V. Wollnitz
Abteilungsleiter
Projektmanagement

Sitz der Gesellschaft
Knappstraße 1, 01968 Senftenberg
www.lmbv.de
HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Ulrich Teichmann

Sprecher der Geschäftsführung
Dietmar Seibitz
Kaufmännischer Geschäftsführer
Gunnar John

Bankverbindung: Commerzbank AG
BIC: COMDE33HAN
IBAN DE47 1209 0200 4037 2432 00
USt-IdNr.: DE 19656 1210

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 01.10.2021 zum Vorentwurf



Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland · Visster-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Planungskordinierung - VS13
EA-165-2021
Bearbeiter: Herr Kreuz

Telefon: 0341 2222-2102
Telefax: 0341 2222-2304
E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 01. OKT. 2021

Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Elze,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen
übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zum o. g. Bebauungsplan:

- Der größte Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Bereiches der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Köckern/Goitsche Sachsen-Anhalt und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg ist im Wesentlichen abgeschlossen. Die Grundwasserstände bewegen sich bereits im natürlichen, klimatisch bedingten Schwankungsbereich.
- Ein kleines Gebiet im west-südwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Projektes „Stadtsicherung Bitterfeld“. Als Projektträger fungiert die Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MDSE). Weitere Informationen diesbezüglich sind bei der MDSE einzuholen.
- Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells wird sich für den mittleren stationären Strömungszustand ein flurferner Grundwasserstand ≥ 2 m unter Geländeoberkante einstellen. Auswirkungen von niederschlagsbedingten Ereignissen und Hochwasserführung in den Vorflutern werden nicht berücksichtigt. Im Hochwasserfall sowie in Phasen hoher Grundwasserneubildung ist das Auftreten flurnaher Grundwasserstände nicht auszuschließen.
Für geplante Bauvorhaben werden objektkonkrete Baugrundgutachten zur Ermittlung der lokalen Grundwasserverhältnisse empfohlen.

Sitz der Gesellschaft
Knappensstraße 1, 01968 Senftenberg
www.lmbv.de
HRB 7718 GB, Amtsgericht Cottbus

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Ulrich Tietzmann

Sprecher der Geschäftsführung
Bernd Gablitzky
Kaufmännischer Geschäftsführer
Günther John

Bankverbindung: Commerzbank AG
BIC: CBDE33HAN
IBAN: DE44 1208 0000 4007 2432 00
USt-IdNr.: DE 16896 1210

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 01.10.2021 zum Vorentwurf

2

- Im Planungsgebiet ist eine Grundwassermessstelle (GWMS) vorhanden, welche zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen ist (siehe Anlage).
Die GWMS mit der Bezeichnung GOI 872 ist Bestandteil des montanhydrologischen Monitorings der LMBV mbH. Sie ist sowohl Bestandteil des Grundwasser-Dynamikmonitorings (aktueller Messzyklus: monatlich), als auch des Grundwasser-Gütemonitorings. Laut dem vorliegenden behördlich abgestimmten "Mess-netzbetreiberplan zur Beobachtung der See- und Grundwasserbeschaffenheit im Gebiet des ehemaligen Tagebaukomplexes Goitsche" erfolgt momentan eine Beprobung aller 2 Jahre.
Für die betreffende GWMS GOI 872 besteht ein im Grundbuch eingetragenes Pegelrecht für die LMBV mbH. Unter Bezugnahme auf das vorliegende Pegelrecht ist ein ständiger Zugang für Mess-, Beprobungs- sowie Wartungsarbeiten zwingend zu gewährleisten.
- Es ist mit saurem Grundwasser und Grundwasser mit erhöhten Sulfatkonzentrationen zu rechnen. An der aktiven Grundwassermessstelle GOI 872 wird saures und auch sulfathaltiges Grundwasser dokumentiert. Die Bewertung der Betonaggressivität lag im Jahr 2019 bei XA2.
- Innerhalb des Plangebietes befindet sich der Filterbrunnen Br5122/76, der bisher noch nicht bzw. mit Kiessand verwahrt wurde.
Der Filterbrunnen ist in der Regel an der Oberfläche nicht mehr sichtbar. Dieser Standort muss noch mit kohäsivem Versatzmaterial verwahrt bzw. mit Geogitterbelegung gesichert werden. Diesem Standort ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Eine Nutzung des Standortes vor Abschluss der Verwahrarbeiten wird untersagt. Der Filterbrunnenrückbau ist ab dem Jahr 2025 vorgesehen.
Die Verwahrung/Sicherung des noch zu bearbeitenden Filterbrunnenstandortes ist zu gestatten und nicht zu behindern. Generell sind Filterbrunnenstandorte in einem Radius von 10 m nicht zu be- bzw. überbauen. Eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Filterbrunnenstandorten muss gewährleistet werden.
- Es sind keine Wasserbaumaßnahmen der LMBV mbH betroffen. Angrenzend erfolgt der Umbau der Flutungsanlagen. Berührungspunkte zum geplanten Vorhaben sind derzeit nicht bekannt.
- Es stehen keine Kippenböden im Verantwortungsbereich der LMBV mbH an. Aus Sicht der Bodenmechanik sind keine Gefahrenbereiche vorhanden und es ist auch keine Sicherheitslinie vorhanden. Geotechnische Gutachten zum Plangebiet liegen nicht vor und sind nicht geplant.
- Der vorhandene Höhenfestpunkt Nr. 709021 (Messbolzen an der Südseite der Garage in der Friedensstraße 153a) ist zwingend zu schützen und zu erhalten (Beschreibung siehe Anlage).
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich erdverlegte Energie- bzw. Fernsprechkabel sowie erdverlegte Wasserleitungen. Für diesen Kabel- und Leitungsbestand ist die LMBV mbH nicht zuständig. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 01.10.2021 zum Vorentwurf

3

In der beigegeführten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Schlottmann
Abteilungsleiter
Planung Westsachsen/Thüringen



i. V. Hübner
Projektmanagerin

Anlagen (2)

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.05.2022 möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsere Bewertung zum Vorhaben gegenüber unserem Schreiben vom 14.09.2021 (in der Anlage) unverändert ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. N. Bogendörfer

i.A. M. Meschede

Anlage

Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Hans-Jürgen Meyer
Geschäftsführer
Thomas Naujoks, Ingolf Puritz

Sitz der Gesellschaft: Bitterfeld-Wolfen
HRB 10076 - Amtsgericht Stendal
USt.-Nr.: 116/107/06128
USt.-ID-Nr.: DE 139 738 805

Deutsche Bank AG BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE07 8607 0000 0615 1856 00
Nord/LB BIC: NOLADE21HAN
IBAN: DE64 2505 0000 0151 4335 96



Ergebnis der Abwägung:

Der Hinweis aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde unter Punkt 5 im Kapitel C aufgenommen.
Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 14.09.2021 zum Vorentwurf

MDSE - OT Wolfen - Greppiner Str. 25 - 06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Fachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 01

06766 Bitterfeld-Wolfen



EINGEGANGEN

21. Sep. 2021

1628 he / SPC



MDSE MITTELDEUTSCHE
SANIERUNGS- UND ENTSORGUNGS
GESELLSCHAFT MBH

Liegenschaften

Ortsteil Wolfen
Greppiner Str. 25
06766 Bitterfeld - Wolfen

Bearbeiter: Frau Meschede
Telefon: 03494 / 6656132
Fax: 03494 / 6656103
e-mail: mmeschede@mdse.de

www.mdse.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 14.09.2021

Stadt Bitterfeld- Wolfen

Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II"

Sehr geehrte Frau Elze,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31.08.2021 möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir im Bereich des vorbezeichneten Bebauungsplans 2 Grundwassermessstellen mit den Bezeichnungen G01872 und G01775 haben, die zu erhalten sind (ggf. Verlegung unterflur).

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. N. Bogendorfer
i. A. M. Meschede

Anlage

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Hans-Jürgen Meyer
Geschäftsführer:
Thomas Knappe, Dr. Harald Röschke

Sitz der Gesellschaft: Bitterfeld-Wolfen
HRB 10076 - Amtsgericht Stendal
USt-Nr.: 116/10706128
USt-ID-Nr.: DE 139 738 805

Deutsche Bank AG
BLZ: 860 700 00 Konto: 615 185 600
BIC Code: DEUTDE33XXX
IBAN: DE07 8607 0000 0615 1856 00



Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Finanzen und Service

ISO Ingenieurbüro Ladde-Hobus
Binnengärtenstraße 1
06749 Bitterfeld-Wolfen

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.63.07/
144-2022
Fax:
069/8062-11919
UST-ID: DE221763973

Potsdam, 5. Juli 2022

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ im Ortsteil Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 30.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ im Ortsteil Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de
Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 - 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)



Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Zweckverband GOITZSCHE OT Pouch Pouch Dorfplatz 3 06774 Muldestausee

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



734/001
EINGEGANGEN
13. Juni 2022
SP

OT Pouch
Pouch Dorfplatz 3
06774 Muldestausee
Telefon 03493 511360
Telefax 03493 511362
info@zweckverband-goitzsche.de
www.zweckverband-goitzsche.de
Vorsitzender:
Dipl.-BW (FH) Lars-Jörn Zimmer MdL
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Hamerla
Kreissparkasse Anhalt Bitterfeld
BIC NOLADE21BT
IBAN DE 48 8005 3722 0038 0068 04

Pouch am 07.06.2022

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“, OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen – öffentliche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Elze,

danke für Ihr Schreiben vom 30.05.2022, in welchem Sie um Stellungnahme für das im Betreff genannte Planungsverfahren bitten.

Wir schließen uns dem Verweis der Gemeinde Muldestausee zu den fehlenden Aussagen zum Thema Schallschutz an.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Hamerla
Geschäftsführer des Zweckverbandes

i. A. Isabell Dhimerika

Ergebnis der Abwägung:

Ausführungen zum Thema Schallschutz sind unter Kapitel G Immissionsschutz getroffen worden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung
Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Sandra Müller

Von: Claudia Ladde
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 10:54
An: Sandra Müller
Betreff: WG: Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Kategorien: zu bearbeiten

Von: TOEB.ST <TOEB.ST@bundesimmobilien.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 10:33
An: 'info@iso-ladde-hobus.de' <info@iso-ladde-hobus.de>
Betreff: Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ihr Schreiben vom 30.05.2022

Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.a. Planungen haben Sie die BlmA mit o.a. Schreiben um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass BlmA-eigene Liegenschaften von den Planungen nicht berührt werden und Sie die BlmA am o.a. Verfahren nicht weiter beteiligen müssen.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir folgenden Hinweis in eigener Sache:

Für die BlmA-eigenen Liegenschaften im Bundesland Sachsen-Anhalt nimmt nach wie vor die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg die Aufgaben der BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Hierfür wurde eine eigene Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet. Ich bitte Sie daher, künftig Ihre Beteiligungsschreiben an die

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hauptstelle Portfoliomanagement
Otto-von-Guericke-Straße 4
39104 Magdeburg

per Mail an die E-Mail-Adresse toeb.st@bundesimmobilien.de zu senden.

Auch bitte ich Sie, die neue E-Mail-Adresse in Ihren Verteiler für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

René Bünger

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Hauptstelle Magdeburg - Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg Telefon: +49 (0) 391 - 50665-445 Telefax: +49 (0) 391 - 50665-429 Rene.Buenger@bundesimmobilien.de Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter: www.bundesimmobilien.de/datenschutz. 2	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Abstimmungsergebnis: Ja: Nein: Enthaltung:
---	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
SB Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

SP

Bearbeitungsnummer: 16 / 150 D 22

**Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld,
Stadt Bitterfeld-Wolfen**

hier: öffentliche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstige
Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Elze,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost die auf der Internetseite der Stadt Bitterfeld-Wolfen bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und in Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.

Seitens der Straßenbaubehörde kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

In der Begründung zum o.g. B-Plan ist unter E - Punkt 1 - Verkehrserschließung eine Aussage auf die regelkonforme bauliche Gestaltung der Kreuzung Friedensstraße / gepl. Erschließungsstraße unter der Einbeziehung des Knotenpunktes B 100 (Berliner Straße) / Friedensstraße / Friedersdorfer Straße zu treffen. Zu untermauern ist dieses mit einem Leistungsfähigkeitsnachweis da mit einem erheblichen Mehraufkommen an Fahrzeugen gerechnet werden muss.

Ich bitte um Ergänzung und Neuvorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Specht

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Dessau-Roßlau, 08.06.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Le; 30.05.2022
Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

O/2117T/21102/01-2022
07.06.2022
Bearbeitet von:
Frau Richter
Katrin.Richter@
lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 340 6509-2212
Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@
lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutz-klarung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21 810 000 000 000 100 1500
BIC: MARKDEF33HAN

Ergebnis der Abwägung:

Der Ausbau und die Gestaltung der Erschließungsstraße orientieren sich am angrenzenden Wohngebiet und werden entsprechend der Richtlinien ausgeführt. Faktoren wie Fahrbahnbreiten und Sichtbeziehungen sind bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Es entsteht ein einsehbarer Kreuzungsbereich, welcher sich in ca. 50m Entfernung zum Knoten B100/Friedensstraße befindet.

Die theoretisch maximal angenommene Anzahl an Fahrzeugen beträgt 61. Hierbei wurden für die Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser zwei Fahrzeuge pro Wohneinheit zu Grunde gelegt, sodass sich in Summe 46 Fahrzeuge für die Wohnnutzungen ergeben. Für das Motel wird pro Zimmer ein Fahrzeug angesetzt, sodass mit 15 Fahrzeugen (bei voller Auslastung) gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass der Anliegerverkehr (Motel – 15 Pkw) ausschließlich über die Friedensstraße/neue Erschließungsstraße in das Gebiet ein- und ausfährt, da sich das Motel näher an der bestehenden Friedensstraße befindet und eine Durchfahrt durch das Wohngebiet unpraktikabel ist. Der Anwohnerverkehr wird sich voraussichtlich gleichmäßig auf beide Einfahrten verteilen, da ein Verkehrsstrom sowohl aus Richtung der B100 als auch aus Richtung Stadtzentrum zum Wohngebiet besteht. Die Frequentierung des neuen Verkehrsarms wird als vergleichsweise gering eingestuft da kein Durchgangsverkehr oder Stoßzeiten innerhalb des Gebiets zu erwarten sind. Es wird von einem homogenen Verkehrsfluss ausgegangen, da eine gleichzeitige An- und Abfahrt aller Fahrzeuge oder einer größeren Anzahl an Fahrzeugen nicht zu erwarten ist. Dieser Fall stellt ein unrealistisches Szenario dar und kann nicht als Betrachtungsgrundlage dienen. Ein erhebliches Mehraufkommen an Fahrzeugen wird nicht festgestellt.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ergebnis der Abwägung:

Die Zufahrt zu dem bestehenden Wohngebiet „Bernsteinring“, über welche gleichzeitig der Parkplatz des Einzelhandels zu erreichen ist, zeigt in den letzten Jahren eine gute Leistungsfähigkeit.

Hierbei ist eine erheblich höhere Frequentierung durch den Besucherverkehr des Einzelhandels zu beachten. Eine konkrete Bewertung des neu entstehenden Knotens ist aus Sicht des Planers nicht notwendig, da sich das Verkehrsaufkommen nicht signifikant steigert.

In den vergangenen Jahren wurde in Untersuchungen und Planungen der Stadt die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung B100 - Friedensstraße – Friedersdorfer Straße forciert. Die 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg- landseitig“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen sichert die verkehrstechnische Erschließung in Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung der umliegenden Nutzungen. Die sich dem Bebauungsplan 04-2021btf angrenzende Bebauung wurde in den letzten Jahren verdichtet und neue Wohngebiete wurden entwickelt. Des Weiteren ist eine weitere Entwicklung des Areals Südlich der B100 im touristischen Sinne absehbar, sodass von einer erhöhten Frequentierung der Straßen ausgegangen werden kann. Dadurch wird der Handlungsbedarf im Sinne der Realisierung des Kreisverkehrs verstärkt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 2/2

In der Begründung zum o.g. B-Plan ist unter E - Punkt 1 - Verkehrserschließung eine Aussage auf die regelkonforme bauliche Gestaltung der Kreuzung Friedensstraße / gepl. Erschließungsstraße unter der Einbeziehung des Knotenpunktes B 100 (Berliner Straße) / Friedensstraße / Friedersdorfer Straße zu treffen. Zu untermauern ist dieses mit einem Leistungsfähigkeitsnachweis.
Die Landesstraßenbaubehörde RB Ost bittet um Ergänzung und Neuvorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Specht

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

ISO Ingenieurbüro Ladde-Hobus
Binnengärtenstraße 10

06749 Bitterfeld-Wolfen

Bearbeitungsnummer: 16 / 150 D 22

**Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld,
Stadt Bitterfeld-Wolfen**

hier: öffentliche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstige
Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Hobus,

im Zuge des Anhörungsverfahrens und dem daraus folgenden Abstimmungsprozess übermitteln Sie uns den Erläuterungsbericht zum Nachweis der Leistungsfähigkeit der Kreuzung Friedensstraße / geplante Erschließungsstraße zu o.g. Bauleitplanung.

Im Interesse der Stadt Bitterfeld – Wolfen und im Fokus der Landesstraßenbaubehörde steht die Leistungsfähigkeit des Knotens B 100 (Berliner Straße) / Friedensstraße / Friedersdorfer Straße.

Demzufolge waren die Sicherheit und die Leichtigkeit sowie der zukünftige Verkehrsfluss eindeutig zu analysieren und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Seitens der Straßenbaubehörde kann nun eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Die Landesstraßenbaubehörde RB Ost stimmt nun dem o.g. Entwurf zum Bebauungsplan mit Stand Mai 2022 zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Specht

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Dessau-Roßlau, 01.11.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Ho: 26.10.2022
Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

O/21177/21102/04-2022

27.10.2022

Bearbeitet von:

Frau Richter

Katrin.Richter@

lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -

Tel.: +49 340 6509-2212

Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@
lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutz-erklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Ergebnis der Abwägung:

Die eingereichten Unterlagen wurden in einem Beratungstermin erläutert. Der Nachweis wurde entsprechend des dort geführten Protokolls ergänzt und zur erneuten Prüfung vorgelegt, so dass nun eine positive Stellungnahme der Behörde erzielt werden konnte.

Die Ergebnisse der Untersuchung* sind in der Begründung unter Kapitel E Punkt 1 Verkehrserschließung aufgeführt.

***liegen dem Beschlussantrag als separates Dokument (Anlage 1a) bei**

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Sandra Müller

Von: Claudia Ladde
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 08:38
An: Sandra Müller
Betreff: WG: Stellungnahme Bebauungsplan 04-2021btf
Anlagen: Ing.Büro Ladde-Hobus - Bebauungsplan 04-2021btf.pdf
Kategorien: zu bearbeiten

Von: Andreas Fischer <a.fischer@vetter-bus.de>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juni 2022 19:32
An: regine.elze@bitterfeld-wolfen.de; info@iso-ladde-hobus.de
Cc: Schmidt, Sandra <Sandra.Schmidt@Bitterfeld-Wolfen.de>; Kamli (sabine.kamli@anhalt-bitterfeld.de) <sabine.kamli@anhalt-bitterfeld.de>
Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan 04-2021btf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Anhörung im Rahmen Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße II“
Das Wohngebiet befindet sich unweit der B 100. Im Verlauf der B100 fährt die im Nahverkehrsplan definierte Bus-Verbindungsachse Bitterfeld – Pouch (mindestens Stundentakt), die derzeit auch in Richtung Gossa / Gräfenhainichen sowie Schwemsa weitergeführt ist.
Perspektivisch ist vorgesehen, die o.g. Achse auf ein PlusBus-Angebot (auch am Wochenende 2-stündlich) auszubauen, die jedoch innerhalb der Stadt zwingend die Innenstadt (Stadtverwaltung, Markt) sowie die touristischen Punkte (Stadthafen) bedienen wird.

Insofern führt diese derzeit auf der B100 ohne sinnvollen Halt vorbei.
Wir bitten daher, auch wenn dies nicht konkret im Baugebiet liegt, den ÖPNV (wesentliche Verbindungsachse) einzubeziehen. Daher ist hier auf der B100 im Kreuzungsbereich Friedensstraße eine Haltestelle beidseitig notwendig, die dann u.a. auch für die Restaurants entlang der Goitzsche von hoher Bedeutung ist.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Yours faithfully



Dipl.-Ing. Andreas Fischer
Leiter Verkehrsmanagement

E-Mail: a.fischer@vetter-bus.de
Telefon: +49 (0) 3494 / 36 69 - 700
Fax: +49 (0) 3494 / 36 69 - 799
Website: www.mein-bus.net
Facebook: www.facebook.com/vetterverkehrsnetze

Vetter GmbH
Omnibus und Mietwagenbetrieb Salzfurkapelle
Hinsdorfer Weg 1
06780 Zörbig/ OT Salzfurkapelle

1

Ergebnis der Abwägung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung
Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Geschäftsführung: Dr. Wolfdietrich Vetter, Dipl.- Kfm. Thomas Vetter, Dipl.- Volksw. Birgit Vetter, Dipl.- Kffr. Kristin Vetter Amtsgericht Stendal HRB: 10681 Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an! Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail ist ausschließlich für den in der Adresszeile angegebenen Empfänger bestimmt und enthält vertrauliche Informationen. Falls die Nachricht irrtümlich fehlgeleitet wurde, bitten wir Sie, uns hierüber zu informieren und die Mail sowie deren Kopien unverzüglich zu löschen. Es ist nicht gestattet, den Inhalt der Nachricht zu lesen, zu verarbeiten, zu speichern oder Dritten zugänglich zu machen. Wir überprüfen die beigefügten Dateianhänge routinemäßig auf Viren. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für eventuell eintretende Schäden an Ihrem Computersystem. Wir empfehlen Ihnen, bei jedem Dateianhang einen Virenschutz durchzuführen. Die Inhalte dieser Nachricht können persönliche Ansichten enthalten, die nicht den Ansichten der Vetter GmbH entsprechen - es sei denn, diese sind ausdrücklich als solche bezeichnet. Client privilege: This email is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain confidential information. If you are not the intended recipient, please contact us immediately by reply email and delete the original message and destroy all copies thereof. We have taken every reasonable precaution to ensure that any attachment has been swept for viruses. However, we can not accept liability for any damage sustained as a result of software viruses. We advise you to carry out your own virus checks before opening any attachment. This messages may contain personal views which are not the views of "Vetter GmbH" - unless specifically stated. 2	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Abstimmungsergebnis: Ja: Nein: Enthaltung
---	---

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliesenwegkaserne 21, 06130 Halle

ISO Ingenieurbüro Ladde-Hobus
Binnengärtenstr. 1

06749 Bitterfeld-Wolfen



SACHSEN-ANHALT

Belange, die Autobahnen in Sachsen-Anhalt betreffend

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2021 wechselte die Zuständigkeit für die Autobahnen von der Auftragsverwaltung der Länder zur neu gegründeten Autobahn GmbH des Bundes. Dem neu gegründeten Fernstraßen-Bundesamt (FBA) obliegt seit 01.01.2021 einerseits die Rechts- und Fachaufsicht über die Autobahn GmbH des Bundes, andererseits fungiert es als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren für Autobahn-Projekte.

Sie haben uns einen Vorgang zur Stellungnahme, Genehmigung o. ä. zu einer der Autobahnen in Sachsen-Anhalt zugesandt. Auf Grund der v. g. neuen Zuständigkeiten

- () erhalten Sie den Vorgang zum Anbaurecht zurück, verbunden mit der Bitte, sich an das FBA, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig zu wenden,
- (X) erhalten Sie den Vorgang im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, der nicht unseren Verantwortungsbereich (Landkreise Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis) betrifft, zurück, verbunden mit der Bitte, sich an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale) zu wenden.
- () verbleibt der Vorgang aus unserem Verantwortungsbereich (Landkreise Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis) bzgl. Aufgabenwahrnehmung Bundes- und Landesstraßen hier im Hause und wird bearbeitet;

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 02. Juni 2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

La

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

S/21

Bearbeitet von:

Herr Lotze

Hausruf:

Tel.: +49 345 4823-7600

Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliesenwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse

poststelleued@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutz-klarung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.
Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost wurde im Rahmen der Beteiligung zum laufenden Verfahren beteiligt. Es liegt eine Stellungnahme vor.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

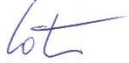
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Seite 2/2

bzgl. der Aufgabenwahrnehmung Autobahnen wenden Sie sich bitte an die Autobahn GmbH
des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lotze

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

Vorab per E-Mail: regina.elze@bitterfeld-wolfen.de

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sachbereich Stadtplanung – Frau Elze

Rathausplatz 1

06766 Bitterfeld-Wolfen



**Die
Autobahn
Ost**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99-700

F: +49 345 940 99-702

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
La, 07.06.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
NLO-HAL-SBr/024/9

Name, Durchwahl:
Susann Brinkmann, -603

Datum
01.07.2022

**Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“, OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen – öffentliche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 2 BauGB
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Elze,

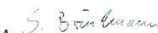
im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“, OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der o.g. Vorplanung in Aufstellung befindet sich weit entfernt von Bundesautobahnen, insoweit außerhalb der für bauliche Anlagen längs an Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geltenden Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) sowie auch weit außerhalb der Anbaubeschränkungszone, § 9 Abs. 2 FStrG (Entfernung bis zu 100 m gemessen vom äußeren Rand der gefestigten Fahrbahn).

Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Susann Brinkmann
Sachbearbeiterin
Straßenverwaltung

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic
Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 0
Steuernummer
30/260/50246
Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung
Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Sandra Müller

Von: Claudia Ladde
Gesendet: Montag, 27. Juni 2022 16:06
An: Sandra Müller
Betreff: WG: Abfrage TÖB Bitterfeld, Friedensstraße
Anlagen: neu_Anlage_2_028-2022_Begruendung.pdf; anfrage_TOEB_BTf_Friedensstraße.pdf; neu_Anlage_1_028-2022_Planzeichnung.pdf; Technische_Richtlinien.pdf; Legende_Stand_02122020.pdf; Anfrag_TOEB_BTf_Friedensstrasse_GAS_VL_SBL_VL.pdf

Von: Gellert, Heike <Heike.Gellert@netzb-w.de>
Gesendet: Montag, 27. Juni 2022 15:59
An: 'Elze, Regina' <Regina.Elze@Bitterfeld-Wolfen.de>; info@iso-ladde-hobus.de
Cc: Leitungsauskunft <Leitungsauskunft@SWB-W.de>; Meier, Torsten <Torsten.Meier@netzb-w.de>; Reyscher, Florian <Florian.Reyscher@netzb-w.de>; Dreissig, Detlef <detlef.dreissig@netzb-w.de>; Schwarze, Danilo <danilo.schwarze@netzb-w.de>; Leske, Kay <kay.leske@netzb-w.de>; Schick, Andreas <andreas.schick@SWB-W.de>
Betreff: WG: Abfrage TÖB Bitterfeld, Friedensstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die eingereichten Unterlagen geprüft und möchten Ihnen mitteilen, dass sich im gekennzeichneten Bereich Erdgasleitungen mit Hausanschlüssen der SWBW befinden sowie Straßenbeleuchtungskabel der BSG GmbH.
Eine Versorgung durch die SWBW ist somit gesichert.

Der dargestellte Bereich befindet sich im verpachteten Netzgebiet für die Stromversorgung an die Mitnetz Strom.
Wir bitten Sie daher auch Ihre Anfragen zu senden.

Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten inklusive Merkblatt Baumpflanzungen im Versorgungsgebiet der SWBW-Gruppe. (Stand 01.02.2019, gültig ab 01.02.2019)

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Angaben in dieser Stellungnahme nur zur Information und zu Planungszwecken dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden.
Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze und aktuellen Arbeiten an den Versorgungsnetzen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Heike Gellert
SB Liegenschaften und Genehmigungen

Ergebnis der Abwägung:

Die genannten Hinweise werden bei der darauffolgenden Erschließungsplanung und der Bauausführung berücksichtigt.

Die Mitnetz Strom wurde im Rahmen der Beteiligung zum Verfahren in Kenntnis gesetzt. Eine Stellungnahme liegt vor und die darin gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Auf gute Nachbarschaft!



Besuchen Sie die neue Website der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen!

www.sw-bitterfeld-wolfen.de

Informationen, Produkte online abschließen, Verträge online verwalten und vieles mehr ...

NEU >>> NEU >>> Ab sofort neuer Service für Bauherren, mit der [ONLINE-LEITUNGSANFRAGE](#) die Lage der Leitungen für Strom, Wasser, Wärme oder Gas bequem im Web abrufen! <<< NEU <<< NEU

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH
Steinfurter Straße 46, 06766 Bitterfeld-Wolfen
+49 (0) 3494 38-121 (Tel.)
+49 (0) 3494 38-129 (Fax)
E-Mail: heike.gellert@swb-w.de
www.sw-bitterfeld-wolfen.de

Handelsregister: HRB 10361, Amtsgericht Stendal
USt. IdNr. DE 139738993
Geschäftsführer: Christian Dubiel
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Armin Schenk

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Abwasserzweckverband Westliche Mulde
OT Wolfen, Bahnhofstr. 14 a, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Bearbeiter: Christel Pietsch
Telefon: 03494 39215 - 41
Telefax: 03494 39215 - 99
Ihre Anfrage vom: 30.05.2022
Unser Zeichen:
Datum: 07.07.2022

Versand per E-Mail: Regina.Elze@Bitterfeld-Wolfen.de, info@iso-ladde-hobus.de

Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ in Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, An der alten Mulde

Sehr geehrte Frau Elze,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange mit folgenden Auflagen zu.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.09.2021.

Der Erschließungsplanung vom 04.07.2022 sowie der Trasse für die Umverlegung der Abwasserdruckrohrleitung (siehe Anlage) wurde mit Schreiben vom 07.07.2022 zugestimmt. Dem Erschließungsträger wurde ein Entwurf des Erschließungsvertrages zur Einsicht übergeben. Für die neue Trasse der Abwasserdruckrohrleitung ist ein 6 m breiter Arbeits- und Schutzstreifen in den Bebauungsplan einzutragen.

Die Straßenentwässerung soll an den städtischen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden. Der Verband wird diese Anlagen nicht übernehmen. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist vollständig und schadlos auf den Grundstücken zu entsorgen.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht. Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage

AZV Westliche Mulde
OT Stadt Wolfen
Bahnhofstr. 14 a
06766 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03494 39215 - 0
Telefax: 03494 39215 - 99
E-Mail: info@azv-wcmu.de

Bankverbindung: UniCredit Bank AG
IBAN: DE38800200870009003002
BIC: HYVEDE33HAN

Ergebnis der Abwägung:

Die genannten Hinweise werden bei der darauffolgenden Erschließungsplanung und der Bauausführung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:
Nein:
Enthaltung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 16.09.2021 zum Vorentwurf

ABWASSER ZWECK VERBAND Westliche Mulde

R E G I O N B I T T E R F E L D W O L F E N

AZV Westliche Mulde, Berliner Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Abteilung: Technologie
Bearbeiter: Frau Pletsch
Telefon: 03493 302-126
Telefax: 03493 302-143

Ihr Schreiben: vom 31.08.2021
Unser Zeichen: 830
Datum: 16.09.2021

Versand per E-Mail an: Regina.Elze@Bitterfeld-Wolfen.de

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Friedensstraße Nord II" der Stadt Bitterfeld-Wolfen im OT Bitterfeld

Auftraggeber: Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Frau Elze,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange dem Vorentwurf mit folgenden Auflagen zu.

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich abwassertechnische Anlagen, die zur Baufeldfreimachung entlang der nördlichen Bebauungsplangrenze umverlegt werden sollen. Die Kosten für die Planung, den Bau und die dingliche Leitungssicherung einschließlich eines 6 m breiten Arbeits- und Schutzstreifens trägt der Erschließungsträger. Die Umverlegung muss Gegenstand der Bauplanung sein und ist vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Die Anlage ist nach Fertigstellung unentgeltlich dem AZV zu übertragen. Der außer Betrieb genommene Leitungsabschnitt ist zurückzubauen. Nicht zurückgebaute Leitungsabschnitte gehen in das Eigentum des Erschließungsträgers über. In Punkt 9 der Begründung ist folgende Änderung vorzunehmen: "Der AZV Westliche Mulde, als Eigentümer der Anlage, ist bei der Planung zu beteiligen."

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich. Ausgangspunkt für die innere Erschließung ist ein bereits vorgefertigter Abzweig vom Kanal in der Friedensstraße (WE-S-012741). Die zu erwartenden Schmutzwassermengen sind uns rechtzeitig anzuzeigen. Sollte eine Erweiterung der Verbandsanlage (z.B. Schmutzwasserpumpstation) erforderlich werden, wird der Erschließungsträger an den Kosten zur äußeren Erschließung beteiligt.

Eine Niederschlagswasserentsorgung über die Verbandsanlage ist nicht möglich. Der in der Straße befindliche Niederschlagswasserkanal befindet sich im Eigentum des Straßenbaulastträgers und dient ausschließlich der Straßenentwässerung. Wir verweisen auf die kommunalen Anlagen zur Niederschlagswasserableitung einschließlich der Einleitstelle zur "Alten Mulde", welche sich innerhalb des Bebauungsgebietes befinden.

Die erforderliche innere Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die dazu notwendigen Anlagen sind in öffentlich gewidmeten Straßenflächen zu verlegen, ist dies nicht möglich, ist eine dingliche Sicherung der Leitungstrasse vor Beginn der Bauarbeiten zwingend erforderlich. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem Verband vorliegt. Die Erschließungsplanung ist mit dem Verband vor Vertragsabschluss abzustimmen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes unterliegen die Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage haben, der Beitragspflicht. Die Höhe des Kanalbeitrages ist abhängig von der Grundstücksfläche und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Laut vorliegendem Entwurf beträgt der Vollgeschossfaktor für die Bauflächen SO Hotel und WAI 0,4 und für die Baufläche WAI wird ein Vollgeschossfaktor von 0,55 herangezogen. Der Beitragsatz beträgt 10,23 €/m².

AZV Westliche Mulde
OT Bitterfeld
Berliner Str. 06
06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03493 302-0Bankverbindung:
Telefax: 03493 302-145
E-Mail: info@azv-wemu.de

UniCredit Bank AG
IBAN: DE38800200870009003002
BIC: HYVEDEMM462

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 16.09.2021 zum Vorentwurf

B30 vom 16.09.2021

Erfolgt eine innere Erschließung, können die nachgewiesenen Erschließungskosten mit der Beitragsforderung des Verbandes im Zuge der Anlagenübertragung verrechnet werden. Bereits beglichene Beitragsforderungen werden berücksichtigt.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen



Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage: Bestandsunterlagen

AZV Westliche Mulde
OT Bitterfeld
Berliner Str. 06
06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03493 302-0 Bankverbindung:
Telefax: 03493 302-145
E-Mail: info@azv-wemu.de

UniCredit Bank AG
IBAN: DE38800200870009003002
BIC: HYVEDEMM462

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



BaJel
EINGEGANGEN
13. Juni 2022
SP

MIDEWA GmbH · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung · Frau Elze
Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Niederlassung Muldenau-Fläming
Berliner Straße 6
06749 Bitterfeld

Carina Schnase
Abteilung Technik
Telefon: 03493-302-151
E-Mail: carina.schnase@midewa.de

Versand per E-Mail an: regina.elze@bitterfeld-wolfen.de

Bitterfeld-Wolfen, 09.06.2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ im Ortsteil Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Ihre Anfrage: vom 30.05.2022

Sehr geehrte Frau Elze,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.09.2021.

Die Erschließungsanlagen sind in öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen zu verlegen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, ist eine dingliche Sicherung der Leitungstrasse vor Beginn der Bauarbeiten zwingend erforderlich, andernfalls kann eine langfristige Trinkwasserversorgung nicht sichergestellt werden. Wir werden einer Trinkwasserversorgung über eine nicht gesicherte Leitung nicht zustimmen.

Innerhalb der Grenzen des Bebauungsgebietes befinden sich Anlagen zur Trinkwasserversorgung, welche vor Beschädigung und Überbauung zu schützen sind. Der entsprechende Leitungsverlauf ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich. Diese Trinkwasserleitung da 125 PE-HD befindet sich gemäß dem Bebauungsplan auf künftig privaten Grund und Boden. Wir weisen darauf hin, dass für Leitungstrassen inkl. einem 4 m breiten Schutzstreifen auf privatem Grund und Boden, für die auch zukünftig keine öffentliche Widmung als Verkehrsfläche erfolgt, eine dingliche Sicherung zwingend erforderlich ist. Andernfalls ist eine langfristige Trinkwasserversorgung nicht sicher gestellt und wir werden einer Trinkwasserversorgung über eine nicht gesicherte Leitung nicht zustimmen. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Verlegung anderer Medienleitungen mit einem seitlichen Mindestabstand von 0,4 m, jedoch nicht das Errichten von Bauwerken und Bepflanzen mit Tiefwurzeln zulässig. Der Schutzstreifen muss für das Versorgungsunternehmen jederzeit begeh- und befahrbar sein.

Alternativ ist die vorgefertigte PE-HD- Leitung im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durch den Erschließungsträger so umzuverlegen, dass die neue Trassierung grundsätzlich in öffentlichen oder zukünftig öffentlich gewidmeten Flächen des Bebauungsgebietes verläuft. Die Umverlegung muss Gegenstand der Bauplanung sein und ist vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Die Kosten der Umverlegung trägt der Erschließungsträger. Die Anlage ist unentgeltlich der MIDEWA zu übertragen.

MIDEWA Wasserversorgungs-Gesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Geschäftsführung: Uwe Störner · Julien Weisandt · Prokura: Jana Brüdgam · Anja Marschall · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Hauschild
Hauptverwaltung: Bahnhofstr. 13 · 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 352-0
Telefax: +49 3461 352-325
E-Mail: info@midewa.de
www.midewa.de
Niederlassung Muldenau-Fläming
Berliner Str. 6
06749 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: +49 3493 302-0
Telefax: +49 3493 302-143
E-Mail: info-mf@midewa.de
Sitz der Gesellschaft: Merseburg
Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 231304
Steuer-Nr.: 112/107/02174
USt-ID-Nr.: DE12062997
Commerzbank AG · BIC: COBADE33XXX
IBAN: DE53 8004 0000 0110 3720 00
DEKRA-zertifiziert:
Qualitätsmanagement: ISO 9001
Umweltmanagement: ISO 14001
Energie- und Umweltmanagement: ISO 50001
Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement: BS OHSAS 18001

Ergebnis der Abwägung:

Der Hinweis auf eine dingliche Sicherung der Leitungstrasse ist unter Punkt 2. Entwässerung aufgeführt.

Die genannten Hinweise werden bei der darauffolgenden Erschließungsplanung und der Bauausführung berücksichtigt.



Seite 2 von 2

Insbesondere beim Pflanzen von Bäumen im Nahbereich von Trinkwasserversorgungsleitungen sind die Empfehlungen des DVGW GW 125 einzuhalten. Danach soll der Mindestabstand zwischen Stamm und Versorgungsleitung 2,5 m betragen. Kann der geforderte Abstand nicht eingehalten werden, ist bei einem Abstand bis 2,0 m zu unserer Leitung fachgerechter Wurzelschutz in Form von PE-Platten bis unterhalb unserer Leitung erforderlich. Wird der Abstand kleiner 2,0 m sind Wurzelführungssysteme erforderlich. In beiden Fällen sind wir über die gewählten Schutzmaßnahmen schriftlich zu informieren.

Die erforderliche innere und äußere wasserwirtschaftliche Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger. Hierzu ist ein separater Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen erforderlich, der mit uns abzuschließen ist und Art, Umfang sowie Kostenübernahme der Erschließungsanlagen regeln muss. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag vorliegt und der bautechnischen Planung durch uns zugestimmt wurde.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der Planungsgrenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

J. Janke

I.A. Schnase

Anlage Bestandsunterlagen

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:
Nein:
Enthaltung

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Geschäftsführung: Uwe Stötzner - Julien Malandain - Prokura: Jona Bräutigam - Anja Marschall - Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Hauschick
Hauptverwaltung: Bahndorfsr. 13 - 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 352-0
Telefax: +49 3461 352-325
E-Mail: info@midewa.de
www.midewa.de
Niederlassung Muldenaue-Filmig: Berliner Str. 6
06749 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: +49 3493 302-0
Telefax: +49 3493 302-143
E-Mail: Info-mt@midewa.de
Sitz der Gesellschaft: Merseburg
Amtsgericht Stendal - HRB-Nr.: 211304
Steuer-Nr.: 112/107/02174
USt-ID-Nr.: DE192062997
Commerzbank AG - BIC COBADE33XXX
IBAN DE53 8004 0000 0110 3720 00
DEKRA-zertifiziert:
Qualitätsmanagement: ISO 9001
Umweltmanagement: ISO 14001
Energiemanagement: ISO 50001
Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement: BS OHSAS 18001

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 14.09.2021 zum Vorentwurf



MIDEWA GmbH · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen
Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung
Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Niederlassung Muldenaue Fläming
Berliner Straße 6
06749 Bitterfeld

Christel Pietsch
Abteilung Technik
Telefon: 03493-302-126
E-Mail: christel.pietsch@midewa.de

Versand per E-Mail an: Regina.Elze@Bitterfeld-Wolfen.de

Bitterfeld-Wolfen, 14.09.2021

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Friedensstraße Nord II" der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Ihre Anfrage: vom 31.08.2021
Auftraggeber: Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Frau Elze,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange unter Beachtung der folgenden Ausführungen dem Vorentwurf grundsätzlich zu.

Innerhalb der Grenzen des Bebauungsgebietes befinden sich Anlagen zur Trinkwasserversorgung, welche vor Beschädigung und Überbauung zu schützen sind. Es handelt sich hierbei um eine vorgefertigte Anschlussstelle. Der entsprechende Leitungsverlauf ist auf den beigelegten Bestandsunterlagen ersichtlich.

Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist eine innere Erschließung des geplanten Bebauungsgebietes erforderlich. Die Erschließungsanlagen sind in öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen. Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass für Leitungstrassen inkl. einem 4 m breiten Schutzstreifen auf privatem Grund und Boden, für die zukünftig keine öffentliche Widmung als Verkehrsfläche (Privatstraßen) erfolgt, eine dingliche Sicherung zwingend erforderlich ist. Andernfalls ist eine langfristige Trinkwasserversorgung nicht sicher gestellt und wir werden einer Trinkwasserversorgung über eine nicht gesicherte Leitung nicht zustimmen. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Verlegung anderer Medienleitungen mit einem seitlichen Mindestabstand von 0,4 m, jedoch nicht das Errichten von Bauwerken und Bepflanzen mit Tiefwurzeln zulässig. Der Schutzstreifen muss für das Versorgungsunternehmen jederzeit begeh- und befahrbar sein.

Insbesondere beim Pflanzen von Bäumen im Nahbereich von Trinkwasserversorgungsleitungen sind die Empfehlungen des DVGW GW 125 einzuhalten. Danach soll der Mindestabstand zwischen Stamm und Versorgungsleitung 2,5 m betragen. Kann der geforderte Abstand nicht eingehalten werden, ist bei einem Abstand bis 2,0 m zu unserer Leitung fachgerechter Wurzelschutz in Form von PE-Platten bis unterhalb unserer Leitung erforderlich. Wird der Abstand kleiner 2,0 m sind Wurzelführungssysteme erforderlich. In beiden Fällen sind wir über die gewählten Schutzmaßnahmen schriftlich zu informieren.

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Geschäftsführung: Uwe Störzner · Julian Malandain · Prokura: Jana Bräutigam · Anja Marschall · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Kunert

Hauptverwaltung Bahnhofstr. 13 · 06217 Merseburg Telefon: +49 3461 352-0 Telefax: +49 3461 352-325 E-Mail: info@midewa.de www.midewa.de	Niederlassung Muldenaue-Fläming Berliner Str. 6 06749 Bitterfeld-Wolfen Telefon: +49 3493 302-0 Telefax: +49 3493 302-143 E-Mail: info-mf@midewa.de	Sitz der Gesellschaft: Merseburg Amtsgericht Stendal · HRG-Nr.: 211304 Steuer-Nr.: 112/107/02174 USt-ID-Nr.: DE192062997 Commerzbank AG · BIC: COBADE33XXX IBAN DE63 8004 0000 0110 3720 00	DEKRA-zertifiziert: Qualitätsmanagement ISO 9001 Umweltmanagement ISO 14001 Energie management ISO 50001 Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement BS OHSAS 18001
--	--	--	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 14.09.2021 zum Vorentwurf



Seite 2 von 2

Die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich. Der Anschluss kann an eine Trinkwasserleitung PE-HD da=125 mm erfolgen. Ausgangspunkt für die innere Erschließung ist der an der B-Plan-Grenze befindliche Abzweig. Der erste Absatz in Punkt 3 der Begründung bezieht sich auf den Bebauungsplan "Vor dem Muldedamm" und ist zu entfernen.

Die erforderliche innere wasserwirtschaftliche Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Hierzu ist ein separater Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen erforderlich, der mit uns abzuschließen ist und Art, Umfang sowie Kostenübernahme der Erschließungsanlagen regeln muss. **Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag vorliegt und der bautechnischen Planung durch uns zugestimmt wurde.**

Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zu Löschzwecken über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Da wir laut DVGW – Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiter versorgen müssen, werden bei Messungen die Entnahmestellen nur soweit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1,5 bar absinkt. Die Ergebnisse der Messungen im Zuge der Hydrantenprüfung vom 03.09.2018 sind korrekt erfasst. **Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass eine bestimmte Menge kontinuierlich bereitgestellt werden kann.**

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der Planungsgrenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Schwara


i.A. Pietsch

Anlage Bestandsunterlagen

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



**ANHALT-
BITTERFELDER
KREISWERKE
GmbH**

Hausmüllentsorgung

Spernmüllabfuhr

Abfallannahme

Abfallberatung

maschinelle
Straßenreinigung

LKW-Werkstatt

Grünanlagenbau

Entsorgungsfachbetrieb
anerkannt von:

www.baua.de

Gewerbe, Aufträgen,
Lagen, Befragungen
und Verordnungen von
Förderern

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH | Siegener Chaussee 10 | 06803 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung – Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

733.661
EINGEGANGEN SP
13. Juni 2022

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Eing.: 13. JUNI 2022

Am: SE

Am: P609

Ber./Eck. 08.06.2022

Ihr Schreiben vom 30.05.2022
Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“, OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Betreff: öffentliche Beteiligungen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.

2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.
Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAST 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Eckelmann
Geschäftsführer

Anschrift:
Siegener Chaussee 10
06803 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03494 79999-0
Fax: 03494 79999-1
E-Mail: info@abkw.de
Internet: www.abkw.de

Funktion:
A/n Flugsplatz 1 OT Siegen
34261 Zeilert (Anfahrt)
Telefon: 029245 9426
Fax: 029245 9426
E-Mail: info@abkw.de
Internet: www.abkw.de

Ansprechpartner:
Landrat Andy Grotzmann
Telefon: 029245 9426
E-Mail: andy.grotzmann@abkw.de
Internet: www.abkw.de

Ansprechpartner:
Landrat Andy Grotzmann
Telefon: 029245 9426
Fax: 029245 9426
E-Mail: andy.grotzmann@abkw.de
Internet: www.abkw.de

Betreiber:
Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH
Siegener Chaussee 10
06803 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03494 79999-0
Fax: 03494 79999-1
E-Mail: info@abkw.de
Internet: www.abkw.de

Betreiber:
Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH
Siegener Chaussee 10
06803 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03494 79999-0
Fax: 03494 79999-1
E-Mail: info@abkw.de
Internet: www.abkw.de

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Die Abmessungen der ausgewiesenen Verkehrsflächen wurden so gewählt, dass die Planung der Verkehrsanlagen entsprechend der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) und der RAS (Richtlinien für die Anlage von Straßen) erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung

38. – Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke

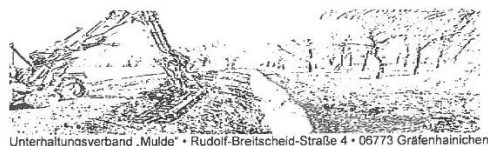
Seite | 86

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Unterhaltungsverband „Mulde“
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
06773 Gräfenhainichen
Tel.: 034953 21249
Fax: 034953 21894
E-Mail: info@uhv-mulde.de

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



Bearbeiter
Herr Gloger

E-Mail
info@uhv-mulde.de

Telefon
034953 21249

09. Juni 2022
707-JCS

Datum
02. Juni 2022

Stadt Bitterfeld-Wolfen – Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“

Sehr geehrte Frau Elze,

mit Schreiben vom 30. Mai 2022, Posteingang 01. Juni 2022, übergaben mir das Ingenieurbüro Ladde aus 06749 Bitterfeld-Wolfen o.g. Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ möchte ich Ihnen dazu folgendes mitteilen:

Der Unterhaltungsverband „Mulde“ hat gegen den Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen keine Einwände, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden.

Direkt angrenzend an den nord-östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Gewässer 2. Ordnung in Zuständigkeit des Unterhaltungsverbandes „Mulde“. Es handelt sich um das Gewässer M131 – Graben Kartonfabrik. Die zukünftig geplante Bebauung darf eine Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Dieses würde dann die Voraussetzungen des § 64 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Das Plangebiet befindet sich im Hochwasserrisikogebiet der Mulde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Plangebiet zu Vernässungserscheinungen kommen könnte.

Weiterhin verweise ich auf die Hinweise unter Punkt 2.1 der Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 26. Oktober 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Gloger
Geschäftsführer
Unterhaltungsverband Mulde

Ergebnis der Abwägung:

Der Hinweis auf Vernässungserscheinungen ist bereits unter Punkt 7 im Kapitel C enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik NL Ost, Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle

ISO Ingenieurbüro Ladde-Hobus
Binnengärtenstr. 1
06749 Bitterfeld -Wolfen

—
André Düfeld | PT1 24 | Fachreferent Team Betrieb
0345 771 5240 | andre.duefeld@telekom.de
07. Juni 2022
Lfd. Nr.: 100622297/2022
Betrifft: Bebauungsplan 04-2021 btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt
Bitterfeld
Hier: Stellungnahme Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. (Straßenbereich)

—
Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Ergebnis der Abwägung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

| 7. Juni 2022 | Seite 2

Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren. Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

André Düfeld

Anlage
Lageplan

Digital
unterschieden
von André Düfeld
Datum:
2022.06.07
08:00:34 +02'00'

1:1000

Ergebnis der Abwägung:

Der Hinweis der Leitungszone ist unter Punkt 5 Telekommunikation in Kapitel E ergänzt worden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Sandra Müller

Von: Claudia Ladde
Gesendet: Mittwoch, 8. Juni 2022 07:50
An: Sandra Müller
Betreff: WG: AW_22_0671_BV BP 04-2021btf "Friedensstraße Nord II" OT Bitterfeld
Anlagen: 22_0671.pdf
Kategorien: zu bearbeiten

Von: Leitungsauskunft <Leitungsauskunft@fwv-torgau.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Juni 2022 07:28
An: info@iso-ladde-hobus.de; regina.elze@bitterfeld-wolfen.de
Betreff: AW_22_0671_BV BP 04-2021btf "Friedensstraße Nord II" OT Bitterfeld

BV: Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II" OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Elze,

unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen
oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Silvana Schlesinger
Mitarbeiterin Fachbereich
Dokumentation / Archivierung / Vermessung

Sie finden uns ab März 2022 auch in den Portalen „ALIZ“ und „infrest“.

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
Naundorfer Straße 46
04860 Torgau

Tel: +49 3421 757-231
E-Mail: Leitungsauskunft@fwv-torgau.de
Web: www.fwv-torgau.de
Mehr über aktuelle Entwicklungen im Unternehmen erfahren Sie mit unserem [Newsletter](#).
Besuchen Sie uns auch auf [Facebook](#) und [Twitter](#)!

Sitz der Gesellschaft: 04860 Torgau, Naundorfer Straße 46
Geschäftsführung: Jan Wollenberg, Dr. Dirk Brinschwitz
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Matthias Lux
Handelsregistereintrag: Amtsgericht Leipzig, HRB 86
USt-Ident-Nr.: Finanzamt Oschatz, DE 141 734 132

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ist geprüft und zertifiziert nach folgenden Standards: Technisches Sicherheitsmanagement TSM, Energiemanagement ISO 50001 sowie Informationssicherheitsmanagement B3S W.A. Das Trinkwasserlabor ist zudem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert.
Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH erfüllt die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie im [Downloadbereich](#) unserer Internetseite in den Datenschutzhinweisen.

1

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:
Nein:
Enthaltung

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

PE-Nr. 05087/22 - 13.06.2022 - Seite 2 von 4

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.633123, 12.350546

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Ergebnis der Abwägung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung
Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

PE-Nr. 05087/22 - 13.06.2022 - Seite 3 von 4  Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen PE-Nr.: 05087/22 Reg.-Nr.: 05087/22 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. - GDMcom GmbH Maximilianallee 4 64128 Leipzig Telefon 0341 3504 0 Telefax 0341 3504 100 E-Mail info@gdmcom.de anfrage@gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pfeiffer Amtsgericht Leipzig HRB 15561 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Kto-Nr. 1 305 543, BLZ 120 205 100 BIC: DKDF3333 IBAN: DE 12 05 543 00 100 000 000 USt. ID-Nr. DE 4130/1193 Zertifikat DIN EN ISO 9001 ISO 14001 DIN EN ISO 45001 SECC UfU 146/2 besuchendfamilie	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es wurden keine Einwände geäußert. Abstimmungsergebnis: Ja: Nein: Enthaltung
--	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung
Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung – Frau Elze
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Standort Markkleeberg
Ihr Zeichen: vom 30.05.2022
Ihre Nachricht: VS-O-W-G/Hof
Unser Zeichen:
Name: Marlene Hoffmann
Telefon: 0341/120-7233
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 09.06.2022

Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, "Wohngebiet Friedensstraße Nord II", Bebauungsplan 04-2021btf
Vorgang-Nr.: TG-V90726

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.05.2022 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 31.08.2021 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Postanschrift 06006 Halle (Saale) - Geschäftsanschrift Industriestraße 10 - 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 - F +49 345 216-2311 - info@mitnetz-gas.de - www.mitnetz-gas.de - Geschäftsführung
Dirk Sattur - Christine Janssen Sitz der Gesellschaft Halle (Saale) - Registergericht Amtsgericht Stendal - HRB 5894 -
Bankverbindung Commerzbank AG Halle (Saale) - BIC COBADE33XXX - IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 - USt-ID-Nr.
DE251538934

Ein Unternehmen der
envia #Gruppe

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.
Die gegebenen Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 31.08.2021 wurden unter Punkt 4 im Kapitel E aufgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:
Nein:
Enthaltung

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 15.09.2021 zum Vorentwurf



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 31.08.2021
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudloff
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 15.09.2021

Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, "Wohngebiet Friedensstraße Nord II", Bebauungsplan 04-2021btf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V90726

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gashochdruckleitung und Messanlage

Zu den vorhandenen Gashochdruckleitungen TN 252.01.18.01 (DN 100/DP 16), TN 252.01.18 und Messanlage MA SK 2380 übergeben wir mit diesem Schreiben den Bestandsplan Blattnr.

Für die Gashochdruckleitungen und Messanlage betragen die zu berücksichtigenden Schutzstreifenbreiten 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.

Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.

Wir bitten den Leitungsverlauf in die Planunterlagen aufzunehmen.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Postanschrift: 06006 Halle (Saale) • Geschäftsanschrift: Industriestraße 10 • 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 • F +49 345 216-2311 • info@mitnetz-gas.de • www.mitnetz-gas.de • Geschäftsführung Ralf Hiersig
Dirk Sattur • Sitz der Gesellschaft Halle (Saale) • Registergericht Amtsgericht Stendal • HRB 5894 • Bankverbindung
Commerzbank AG Halle (Saale) • BIC COBADE33XXX • IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 • USt-ID-Nr. DE251538934

Ein Unternehmen der



Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme vom 15.09.2021 zum Vorentwurf



Seite 2/2

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Es befinden sich Gasleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen dort. Die Aufzählung der weiteren Unternehmen erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

50hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

68650
EINGEGANGEN
07. Juni 2022 *SP*



50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb
Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
03.06.2022

Unser Zeichen
2021-006680-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
La

Ihre Nachricht vom
30.05.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapfner, Vorsitz
Dr. Dirk Bismann
Sylvia Borcherting
Dr. Frank Goltz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0500 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Sandra Müller

Von: Claudia Ladde
Gesendet: Mittwoch, 29. Juni 2022 08:50
An: Sandra Müller
Betreff: WG: Stellungnahme S01169472, VF und VKD, Stadt Bitterfeld-Wolfen, La, Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld
Anlagen: Bitterfeld-Wolfen_B-Plan_04-2021btf_Friedensstraße_Nord_II_VFD.pdf

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2022 14:43
An: info@iso-ladde-hobus.de
Betreff: Stellungnahme S01169472, VF und VKD, Stadt Bitterfeld-Wolfen, La, Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

ISO - Ingenieurbüro Ladde-Hobus - S. Müller
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01169472
E-Mail: TDRC-O-Dresden@vodafone.com
Datum: 28.06.2022
Stadt Bitterfeld-Wolfen, La, Bebauungsplan 04-2021btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.05.2022.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-O-Dresden@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

1

Ergebnis der Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Des Weiteren sind die Hinweise unter Punkt 5 im Kapitel E aufgenommen worden.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:
Ja:
Nein:
Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung
Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Von: [Leitungsauskunft GASCADE](#)
An: [Elze, Regina](#)
Betreff: Bebauungsplan 04-2021 btf "Friedensstraße Nord II", OT Stadt Bitterfeld der Stadt BitterfeldWolfen;
Signatur: OK
Datum: Dienstag, 21. Juni 2022 12:59:20
Anlagen: [image.001.png](#)
[doc0073720220601091847.pdf](#)
[BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf](#)
[BIL-Boardingpass.pdf](#)
[ProGOV-VerfysMIME.pdf](#)

Aktenzeichen: 20220621-125626

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

eingeholt werden können.

Nachdem das BIL-Portal mittlerweile sehr umfangreich auch von Behörden und Planungsbüros für die oben beschriebenen Aufgaben genutzt wird, würden wir es sehr begrüßen, wenn auch Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden und Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das BIL-Portal richten.

.....
.....
Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (BIL eG) und der Bauwirtschaft (ALIZ GmbH & Co. KG) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL sowie ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Dimitrius Bach

Abt. GNL - Leitungsrechte und - dokumentation

Tel.: +49 561 934-1372

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany

www.gascade.de



20220621-
125626_AD Check

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy
Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Gemeinde Muldestausee

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Muldestausee · Neuwerk 3 · 06774 Muldestausee

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
z.Hd. Frau Elze

Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Bearbeiter:
Frau Geldel
03493 92995-49
c.geldel@gemeinde-muldestausee.de



Postadresse:
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

info@gemeinde-muldestausee.de
www.gemeinde-muldestausee.de
www.muldestausee-leben.de
www.jugendgemeinderat-
muldestausee.de

Telefon: 03493 92995-0
Fax: 03493 92995-96

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09:00-12:00 Uhr
Di 13:00-18:00 Uhr
Do 13:00-15:30 Uhr

Bankverbindung:
IBAN: DE65800537220300003013
BIC: NOLADE21BTF



Betreff: Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Beteiligung der Nachbargemeinden zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.05.2022 baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Nach Sichtung der Planungsunterlagen (Stand Mai 2022) kann ich Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen bestehen.

Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Griebner



EUROPÄISCHE UNION
ELER
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung
Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Stadt Zörbig

Der Bürgermeister

Stadt Zörbig – Postfach 11 06 – 06781 Zörbig

Stadt Bitterfeld-Wolfen
SB Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen

20. JUNI 2022

SE

20. JUNI 2022

SPL

Fachbereich Bau und Gebäudemanagement

Gebäude: Lange Straße 34, 1. OG

Bearbeiter(in): Frau Schammer

Telefon: 034956 60-201

Fax: 034956 60-222

E-Mail: ina.schammer@stadt-zoerbig.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
30.05.2022

Unser Zeichen

Datum
15.06.2022

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“

Beteiligung zum Entwurf

Sehr geehrte Frau Elze,

ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig keine Einwände gegen den Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ vorbringt und somit dem Entwurf zustimmt.

Die Belange der Stadt Zörbig werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Egert
Bürgermeister

Ortschaften

OT

Prinsdorf

Görsitz
Lobersdorf

Großzöbberitz

Löberitz

Quetzdöhlisdorf

Salzbrunnkapelle
Wedendorf

Schornewitz

Schrenz
Riede

Spören
Prinsandorf

Stummsdorf
Werben

Zörbig
Mölsitz

Hauptplatz
Markt 12, 06780 Zörbig
Tel.: 034956 60-0
Fax: 034956 60-111
www.stadt-zoerbig.de
post@stadt-zoerbig.de-mail.de

Nebenstelle
Lange Straße 34, 06780 Zörbig

Öffnungszeiten
Di: 9:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Do: 9:00-12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
sekretariat@stadt-zoerbig.de
*nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindungen (Gläubiger-ID: DE6022000000033327)

Kreisgenossenschaft Anhalt Bitterfeld
IBAN: DE34500537200032180400
BIC: NOLADE21BTFF

Deutsche Kreditbank Halle
IBAN: DE251123300000010855765
BIC: BYLADEM1001

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:
Ja:
Nein:
Enthaltung:

53. – Stadt Zörbig

Seite | 103

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

GEMEINDE LÖBNITZ
Der Bürgermeister Landkreis Nordsachsen



Gemeinde Löbnitz · Parkstraße 15 · 04509 Löbnitz

EINGEGANGEN
08. Juli 2022

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

04509 Löbnitz
Parkstraße 15
Telefon: 03 42 08 789 - 0
Telefax: 03 42 08 789 - 29
Internet: www.loebnitz-am-see.de
E-Mail:

per Mail: regina.elze@bitterfeld-wolfen.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Hoff/Be Löbnitz, 08.07.2022

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

hier: unsere Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.05.2022 wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum Entwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft.

Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Mai 2022 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


D. Hoffmann
Bürgermeister

Sparkasse Leipzig
IBAN: DE66 8605 5592 2280 0050 70
BIC: WELA2333

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE88 1203 0000 1020 7335 62
BIC: BKWV3333

Ergebnis der Abwägung:

Es wurden keine Einwände geäußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. zur Abwägung

Bebauungsplan 04-2021btf „Friedensstraße Nord II“ OT Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen; Entwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB